

**102/KOMM XXIII. GP**

---

# Kommuniké

## des Untersuchungsausschusses betreffend Beschaffung von Kampfflugzeugen (1/GO XXIII. GP)

### Untersuchungsausschussprotokoll (1/GO) 48. Sitzung, 03.07.2007 - öffentlicher Teil

Der Untersuchungsausschuss betreffend Beschaffung von Kampfflugzeugen hat am 13. Juni 2007 auf Antrag der Abgeordneten Dr. Günther **Kräuter**, Mag. Dr. Maria Theresia **Fekter**, Mag. Werner **Kogler**, Mag. Ewald **Stadler** und Mag. Gernot **Darmann** einstimmig beschlossen, alle Protokolle (bzw. Tonbandabschriften) der öffentlichen Teile der Sitzungen dieses Untersuchungsausschusses im Internet auf der Homepage des Parlaments gemäß § 39 Abs. 1 GOG als Kommuniké zu veröffentlichen.

**TONBANDABSCHRIFT**  
**Untersuchungsausschuss**  
**betreffend**  
**Beschaffung von Kampfflugzeugen**

**48. Sitzung / öffentlicher Teil**

**Dienstag, 03.07.2007**

**Gesamtdauer der Sitzung:**

**09:06 Uhr – 13:27 Uhr**

Hinweis: Allfällige von Auskunftspersonen bzw. Sachverständigen erhobene und vom Untersuchungsausschuss anerkannte Einwendungen gegen Fehler der Übertragung vom Tonträger in das Protokoll werden in späteren Protokollen angeführt.

Wien, 2007 07 03

**Walter Muraier**  
Schriftführer

**Dr. Peter Pilz**  
Obmann



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Parlament

# Untersuchungsausschuss

betreffend

## Beschaffung von Kampfflugzeugen



### TONBANDABSCHRIFT

#### 48. Sitzung/ öffentlicher Teil

**Dienstag, 3. Juli 2007**

Gesamtdauer der 48. Sitzung:  
9.06 Uhr – 13.27 Uhr

**Lokal VI**

**Obmann Dr. Peter Pilz:** Wir kommen zum öffentlichen Teil unserer letzten Sitzung.

Mir obliegt der ehrenvolle Auftrag diesem Ausschuss auch öffentlich zur Kenntnis zu bringen, dass diese Protokollberichtigungen vom Ausschuss zur Kenntnis genommen und beschlossen worden sind, und ich nütze diese Gelegenheit der Protokollberichtigung für ein kurzes **Schlusswort** vom Vorsitz aus, das wie folgt lautet.

**Obmann Dr. Peter Pilz:** Zum ersten ist es jetzt höchst an der Zeit, einmal einen ganz offiziellen Dank auszusprechen. Und da kommt an allererster Stelle einmal der Dank an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Hauses. Wir alle haben miterlebt – bis zu den bitteren Stunden der Tonbandabschriften –, was es heißt, wenn hier ein Stenographisches Protokoll geführt wird. Daher unsere Anregung an das Haus, durch zusätzliche Personen den für das Haus enorm wichtigen Stenographendienst so zu verstärken, dass, sollte es unter den herrschenden Regierungsverhältnissen noch einmal zu einem oder zu mehreren Untersuchungsausschüssen kommen, niemand in der Art und Weise überlastet wird, wie es in gar nicht so wenigen Situationen der Fall war.

Selbstverständlich bedanke ich mich auch bei den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Rechts- und Legislativdienstes und allen anderen Angehörigen dieses Hauses, die hier in der Nähe der Tür und sonst, innerhalb und außerhalb des Lokals ihren Dienst versehen haben.

Ich bedanke mich bei unserem Verfahrensanwalt, der in unglaublicher Geduld vieles hier ertragen hat, und mir geholfen hat, die Rechte von Auskunftspersonen hier so zu schützen, dass eigentlich kein einziger ernster Vorwurf an die Arbeit des Ausschusses in diesem Zusammenhang erhoben werden kann, und auch in der Vergangenheit erhoben wurden. Es hat sich herausgestellt, dass sich diese Einrichtung insbesondere in Form von Herrn Dr. Strasser im Rahmen der Verfahrensordnung bewährt hat, und dass in Gegensatz zu Untersuchungsausschüssen, die vor langer Zeit hier stattgefunden haben, das Parlament garantieren kann, dass Persönlichkeitsrechte, auch wenn es manchmal etwas hitziger zugeht, in vollem Umfang gewahrt bleiben.

Dritter Dank an die Vertreterinnen und Vertreter der Medien, die in der Minderheit spannende und in der Mehrzahl durchaus erschöpfende Stunden mit uns verbringen durften, insbesondere die Vertreterinnen der APA, die sich wirklich alles anhören mussten, und das war in manchen Situationen, insbesondere später in der Nacht nicht unbedingt eine Kleinigkeit. Wir haben wirklich einen nicht unbeträchtlichen Teil unseres Lebens inzwischen miteinander verbracht, dafür einen herzlichen Dank, dass Sie uns im großen und ganzen unbeschadet ausgehalten haben.

So, jetzt noch mein Dank an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Klubs, deren Arbeitsbelastung mit der Arbeitsbelastung im Rahmen der Parlamentsdirektion durchaus vergleichbar ist, wir haben unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sicher etliches zugemutet und das soll an dieser Stelle auch honoriert werden.

Mein – nicht im Sinne des Wortes – allerletzter Dank gilt den Abgeordneten dieses Hauses und auch der Präsidentin. Im Großen und Ganzen haben wir ja etwas zustande gebracht, was am Beginn des Ausschusses nicht alle erhofft haben, aber am Ende des Ausschusses alle trotz heutigem Abstimmungsverhaltens zur Kenntnis nehmen müssen. Dieser Untersuchungsausschuss ist seinem Auftrag, alles, was in den rechtlichen Möglichkeiten des österreichischen Nationalrates drin steht, dafür zu tun, um den Beschaffungsvorgang Eurofighter aufzuklären. Wir sind und wir waren keine Ersatzjustiz. Bestimmte Möglichkeiten sind uns zu Recht vorenthalten. Aber im

Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten konnten wir vieles klären, was vorher nicht klar war, und wo großes Interesse bestanden hat, dass es möglichst niemals das Licht des Parlaments und der Öffentlichkeit erblickt.

Es ist jetzt klar, in welcher Art und Weise hier mit Milliarden an Steuergeldern umgegangen ist. Es kann auch die Erkenntnis nicht wieder rückgängig gemacht werden, wie und auf welche Art ein Kriegsgerät gekauft wurde, das weit über die Anforderungen dessen hinausging, was eine Bundesregierung im Jahr 2000 zu beschaffen ankündigte. Es kann auch nicht wieder rückgängig gemacht werden, es kann auch nicht wieder rückgängig gemacht werden, ja das ist die Meinung des Vorsitzes. Am Ende des Untersuchungsausschusses werde ich als Vorsitzender hier auch meine Meinung vertreten, und ich glaube, das ist mein Recht und ich habe es Ihnen auch rechtzeitig angekündigt.

Es wird auch nicht mehr rückgängig gemacht werden können unser Einblick, und das war in dieser Art ein erstmaliger Einblick, in eine Art des militärischen Beschaffungswesens, die Manipulationen jeder Art und unzulässigen Eingriffen jeder Art Tür und Tor öffnet, und wir konnten feststellen, dass jede dieser Möglichkeiten im Rahmen des Beschaffungsvorganges genützt worden ist.

Wir haben unzulässige Punktevergaben, unzulässige Eingriffe in Bewertungen, unzulässige Vorbereitungen von Typenentscheidungen erlebt, und wir haben erlebt, wie Beamte dieser Republik nicht nur im Bundesministerium für Landesverteidigung in einer Art und Weise mit militärischen Beschaffungsinteressen von Firmen und Firmenlobbyisten verbunden waren, wie es mit Sicherheit nicht den österreichischen Gesetzen und den Vorschriften einer ordnungsgemäßen Verwaltung entspricht.

Wir haben gesehen, in welcher Art und Weise politische Verantwortung wahrgenommen worden ist, wie wenig sich Ressortverantwortliche um die Grundsätze der Sparsamkeit, aber auch der Transparenz und der Rechtsförmigkeit gekümmert haben. Wir haben erlebt, wie zuungunsten der Republik Österreich verhandelt wurde und Verhandlungen zugelassen worden sind. Wir haben erlebt, wie ein Vertragswerk errichtet worden ist, das die Republik Österreich in die misslichst mögliche Situation eines Vertragspartners gebracht hat. Wir haben erlebt, wie in bestimmten Situationen sich die politische Verantwortung ebenso einem Nullpunkt genähert hat wie die Transparenz und die Rechenschaftspflicht gegenüber dem österreichischen Nationalrat und seinen Ausschüssen.

Wir haben festgestellt wie das Parlament falsch informiert worden ist, wie die Öffentlichkeit bewusst und vorsätzlich über einige Schritte getäuscht worden ist, und wir haben Einzelheiten erfahren, etwa über die Rolle eines Finanzministers, der wahrscheinlich der einzige Finanzminister der Welt war, der sich in die militärische Typenentscheidung eingemischt hat, der in der Typenentscheidung sich gegen den Verteidigungsminister durchgesetzt hat und durch seine persönliche Intervention die Voraussetzungen geschaffen hat, dass entgegen allen verfassungsmäßigen Grundsätzen der Sparsamkeit das mit Abstand teuerste Produkt beschafft wurde.

Das alles und noch viel mehr haben wir festgestellt. Ich möchte im Detail jetzt auf die Steiningers, die Rumpolds, die Plattners, die Keglevich, die Bergners und viele Andere nicht eingehen. Etliches von dem, was wir nicht klären konnten, werden wir, und zwar als Abgeordnete dieses Hauses in Form unseres Minderheitsberichtes an die Justiz weiter übermitteln. Es wird Aufgabe der Justiz sein, endgültig zu klären, was mit Firmen in Ungarn, in London, mit einer Stiftung in Liechtenstein und vielen anderen Konstruktionen wirklich bezweckt wurde. Wie Zahlungsflüsse von den Konten des Ehepaars Rumpold an andere Personen und Entscheidungsträger möglicher Weise weitergelaufen sind. Wir brauchen die Justiz, um im Detail aufgeklärt zu bekommen,

was in dieser Grausphäre des Übergangs eines außer Kontrolle geratenen Beschaffungswesens zu direkten strafrechtlich relevanten Delikten geschehen ist. Der Nationalrat hat ein Recht auch von der Justiz über diese Vorkommnisse und Erkenntnisse eines strafrechtlichen Verfahrens informiert zu werden.

Ich hätte mir gewünscht, dass diese wesentlichen Erkenntnisse eines Untersuchungsausschusses mit Mehrheit hier beschlossen hätten werden können, weil es wichtig gewesen wäre, unter eine bestimmte politische Kultur, die eng mit dem Namen des ehemaligen Bundeskanzlers verknüpft ist, einen Strich zu ziehen und zu sagen, hier ist die Geschichte beendet, es beginnt eine andere politische Kultur. Nie wieder wird es einen Beschaffungsvorgang in dieser Art und Weise geben, nie wieder soll ein österreichisches Parlament zulassen, dass ein Bundeskanzler und seine zugeordneten Fachminister in dieser Art und Weise ihr Amt gebrauchen. Das kann nicht mit Mehrheit verabschiedet werden, weil innerhalb der letzten Stunden eine Art von Koalitionsdisziplin in diesem Ausschuss Einzug gehalten hat, und dazu möchte ich mich an diesem Punkt durchaus bei den Abgeordneten der SPÖ bedanken, die von diesem Ausschuss bis kurz vor Ende ferngehalten werden konnte.

Wir konnten als Ausschuss nur erfolgreich arbeiten, weil bis ganz kurz vor Ende des Ausschusses die Vereinbarung mit der SPÖ gehalten hat, dass dieser Ausschuss von der Großen Koalition unbehelligt bleibt. In den letzten Stunden ist er erfolgreich behelligt worden, das ist der einzige Wermutstropfen, der das Ergebnis des Ausschusses trübt. Hätte ein Ausstieg geschafft werden können, das hätte nur ein Gerichtsverfahren klären können. Das voreilige Handeln des Verteidigungsministers und seine Brüskierung des Parlaments haben verhindert, dass es zu dieser Klärung gekommen ist.

Die Gutachter des Ausschusses, die ein ausgezeichnetes Gutachten vorgelegt haben, das allen Abgeordneten gestern zugänglich gemacht worden ist, werden morgen erklären wie sie im Nachhinein die Möglichkeit des Ausstieges beurteilen. Ich bedaure, dass das im Nachhinein beurteilt worden ist, und dass ein Minister meiner Meinung nach auf grob fahrlässige und nicht zu verantwortende Art und Weise nicht bereit war, die Ergebnisse des parlamentarischen Prozesses, der parlamentarischen Klärung und des Gutachtens abzuwarten. Er wäre durch einen aufrechten Beschluss des Nationalrates gebunden gewesen, er hat diesen Beschluss missachtet. Das Plenum des Nationalrates wird sich noch in dieser Woche damit befassen müssen, welche Folgen das in einer normal funktionierenden parlamentarischen Demokratie haben müsste und haben sollte.

Ob das Ganze jetzt ein Ausflug in eine lebendige und funktionierende parlamentarische Demokratie bleibt und wir zur Tagesordnung der Großen Koalition in ihrer alten Form zurückkehren, oder ob es in Zukunft so etwas wie Kontrolle als regelmäßigen und völlig normalen Bestandteil der parlamentarischen Demokratie Österreichs gibt, darüber wird insbesondere die SPÖ durch ihr Verhalten in den nächsten Monaten und Jahren mitentscheiden müssen. Ich habe die Hoffnung längst aufgegeben, dass in dieser Legislaturperiode von Seiten der ÖVP eine Stärkung der parlamentarischen Demokratie zu erwarten ist. Aber wir werden auf Sie, auf die Abgeordneten der SPÖ beim nächsten großen Anlassfall zukommen und Sie fragen, ob Sie so lange, so lange es kein verbrieftes Minderheitsrecht zur Einberufung eines Ausschusses gibt bereit sind, die für die Kontrolle des Parlaments notwendigen Mehrheiten zu beschaffen, Möglicherweise werden Sie uns dann antworten, dass Sie durch die Koalitionsdisziplin gebunden sind, dann wird sich wahrscheinlich in dem Land noch wesentlich mehr verändern müssen, damit so etwas wie eine parlamentarische Demokratie unbeschränkt möglich wird.

Der Ausschuss hat sich gelohnt, ich bedanke mich bei allen noch einmal. Unser Minderheitenbericht, der die Form eines eigentlichen Ausschussberichtes hat wird jetzt der Öffentlichkeit als parlamentarisches Material vorliegen. Über den Bericht der Koalition ersuche ich alle Beobachter und Beobachterinnen sich selbst ein Bild zu machen. Ich danke allen für die gemeinsame erfolgreiche Arbeit.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluss der Sitzung: 13.27 Uhr**

## **A N H A N G**

**In der 48. Sitzung des Untersuchungsausschusses betreffend die Beschaffung von Kampfflugzeugen am 3. Juli 2007 angenommene Einwendungen von Auskunftspersonen zur Übertragung der Wortprotokolle ihrer Befragung gemäß § 23 Abs. 4 VO-UA**

### **I.**

**Einwendungen der Auskunftsperson Mag. Christoph NEUMAYER gem. § 23 Abs. 4 VO-UA zum Protokoll der 42. Sitzung des Untersuchungsausschusses betreffend die Beschaffung von Kampfflugzeugen am 12. Juni 2007.**

- Auf Seite 54, Zeile 41 muss es **statt** „warum das so gewesen ist“ **richtig** „warum das so gewesen ist **nicht**.“ lauten.
- Auf Seite 58, Zeile 7 muss es statt „dann weise ich das nachhaltig zurück“ richtig „dann weise ich das **nachdrücklich** zurück“ lauten.
- Auf Seite 60, Zeile 23 muss es statt „es war eines der Kontos“ richtig „es war eines der **Konten**“ lauten.
- Auf Seite 61, Zeile 13 muss es statt „, ob diese Initiative wirklich wahrscheinlich große Breite“ richtig „, ob diese Initiative wirklich große Breite“ lauten.
- Auf Seite 62, Zeile 8 muss es statt „Das der Herr Fügenschuh“ richtig „Das **war** Herr Fügenschuh“ lauten.

18. Juni 2007

Mag. Christoph Neumayer e.h.

## II.

**Einwendungen der Auskunftsperson HR Mag. Erich DEUTSCH gem. § 23 Abs. 4 VO-UA zur Tonbandabschrift der **43. Sitzung** des Untersuchungsausschusses betreffend die Beschaffung von Kampfflugzeugen am 13. Juni 2007.**

- Auf Seite 44, Zeile 33 muss es **statt** „Ausgaben“ **richtig** „Aufgaben“ lauten.
- Auf Seite 44, Zeile 44 muss es **statt** „Sicherheitsbeauftragten“ **richtig** „Sicherheitsbeauftragter“ lauten.
- Auf Seite 44, Zeile 45 muss es **statt** „Gruppen-“ **richtig** „Truppen-“ lauten.
- Auf Seite 45, Zeile 1 muss es **statt** „Sicherheitsbeauftragten“ **richtig** „Sicherheitsbeauftragter“ lauten.
- Auf Seite 45, Zeile 3 muss es **statt** „in den Schutz“ **richtig** „für den Schutz“ lauten.
- Auf Seite 45, Zeile 8 muss es **statt** „diesen Zugang“ **richtig** „diese Zugang“ lauten.
- Auf Seite 45, Zeile 9 muss es **statt** „erlangen könnte“ **richtig** „erlangen könnten“ lauten.
- Auf Seite 45, Zeile 10 muss es **statt** „erlangen sollte“ **richtig** „erlangen sollten“ lauten.
- Auf Seite 45, Zeile 13 muss es **statt** „Heeresbund“ **richtig** „Heeresgut“ lauten.
- Auf Seite 45, Zeile 16 muss es **statt** „sofern daraus nicht eine Gefahr“ **richtig** „sofern von diesen nicht“ lauten.
- Auf Seite 45, Zeile 26 muss es **statt** „NETMA, ich darf erklären“ **richtig** „...NETMA unterzeichnet, ich darf erklären. ....“ lauten.
- Auf Seite 46 Zeile 1 muss es **statt** „die relativ diese Aufgaben sehr zeitaufwendig“ **richtig** „diese Aufgaben sind relativ zeitaufwendig“ lauten.
- Auf Seite 46, Zeile 16 muss es **statt** „im Wesentlichen ist es organisiert“ **richtig** „im Wesentlichen ist es so organisiert“ lauten.
- Auf Seite 46, Zeile 42 muss es **statt** „Schlussachenvorschrift“ **richtig** „Verschlussachenvorschrift“ lauten.
- Auf Seite 46, Zeile 42 muss es **statt** „der noch die Amtsverschwiegenheit aufbauend“ **richtig** „...der auf die Amtsverschwiegenheit aufbauend...“ lauten.
- Auf Seite 50, Zeilen 22 und 26 muss es **statt** „GenLt MATTA“ **richtig** „GenLt MATHER.“ lauten.
- Auf Seite .57, Zeile 27 muss es **statt** „haben wir ihn für Tätigkeiten untersagt“ **richtig** „haben wir ihm für diese Tätigkeiten untersagt“ lauten.
- Auf Seite 59, Zeile .26. muss es **statt** „WOLF, das kann ich auf einer Hand, wenn ich es zählen noch könnte“ **richtig** „WOLF, das kann ich auf einer Hand abzählen, also ganz selten“ lauten.
- Auf Seite 66, Zeile 23 muss es **statt** „Clearents“ **richtig** „CLEARANCE“ lauten.
- Auf Seite 67 ff., Zeile 35 ff (**ganzes Dokument**).. muss es **statt** „.....Punker.....“ **richtig** „.....Bunker....“ lauten.



## III.

**Einwendungen der Auskunftsperson Dr. Josef MOSER gem. § 23 Abs. 4 VO-UA zur Tonbandabschrift der 43. Sitzung des Untersuchungsausschusses betreffend die Beschaffung von Kampfflugzeugen am 13. Juni 2007.**

- **Auf Seite 111, 15. Absatz muss es statt "Hermann" und "27.4.1944" richtig "Herrmann" und "24. 7. 1944" lauten**
- **Auf Seite 111, 17. Absatz muss es statt "Hermann" richtig " Herrmann" lauten**
- **Auf Seite 112, 4. Absatz muss es statt „Also die Fragen, die sie gestellt haben, es stimmt, der Rechnungshof hat viermal geprüft. Das heißt, von den vier Prüfungen ist eine Prüfung durchgeführt worden direkt Eigeninitiative des Rechnungshofes. Eine Prüfung ist durchgeführt worden, da betrifft die Typenbeschaffung. Das heißt, vom 10.10.2001 bis zum 2.7.2002, das war ein Ersuchen des damaligen Verteidigungsministers. Es war ein weiteres Verlangen betreffend Bewertung des Kaufvertrages. Das war der Zeitraum vom 2.7.2002 bis 1.7.2003. Und in der Folge war ein weiteres Ersuchen, dass wir die Gegengeschäfte geprüft habe. richtig " „Also die Fragen, die sie gestellt haben, es stimmt, der Rechnungshof hat viermal geprüft. Von den vier Prüfungen ist eine Prüfung auf Eigeninitiative des Rechnungshofes, eine Prüfung betrifft die Typenentscheidung – also den Zeitraum vom 10.10.2001 bis zum 2.7.2002 - auf Ersuchen des damaligen Verteidigungsministers. Es gab ein weiteres Verlangen betreffend Bewertung des Kaufvertrages, das war der Zeitraum vom 2.7.2002 bis 1.7.2003. Und in der Folge gab es ein weiteres Ersuchen, zur Prüfung der Gegengeschäfte." lauten**
- **Auf Seite 112, 5. Absatz muss es statt „Es ist so, dass deshalb nach den drei Prüfersuchen da waren, sich die Prüfung des Rechnungshofes auf den Prüfungsgegenstand, der festgelegt worden ist, in dem Prüfungsersuchen bezogen hat, und darüber hinaus ist natürlich, dass der Rechnungshof im Rahmen seiner Kompetenzen die Möglichkeit hat, die gesamte Staatswirtschaft zu untersuchen, gleichzeitig auch die im öffentlichen Bereich tätigen Bediensteten. Es ihm aber nicht zusteht, Privatpersonen bzw außerhalb dieses Bereiches befindliche Aktivitäten bzw in dem Bereich befindliche Aktionen einer Prüfung zu unterziehen. Das heißt also, dass der Rechnungshof die Möglichkeit gehabt hat, alle Vorgänge, die im Rahmen der befassten Ministerien in dem Fall war es das Verteidigungsministerium. Es war das Wirtschaftsministerium. Es war das Finanzministerium. Es war vom Finanzministerium die beigebogene .... einer Überprüfung zuzuführen, nicht aber zuzuführen konnte er die Bereiche, die außerhalb von Aktenvorgängen oder Vorgänge dem Bereich des Vertragspartners, sprich der Firma EADS oder die im Einflussbereich der Firma EADS tätigen Personen sich befunden haben.“ richtig „„Es ist so, dass sich die drei Prüfungen des Rechnungshofes aufgrund der Prüfersuchen auf den festgelegten Prüfungsgegenstand im Rahmen seiner Kompetenzen bezogen haben. Der Rechnungshof hat die Möglichkeit, die gesamte Staatswirtschaft zu untersuchen, gleichzeitig auch die im öffentlichen Bereich tätigen Bediensteten. Es steht ihm aber nicht zu, Privatpersonen bzw außerhalb dieses Bereiches befindliche Aktivitäten bzw Aktionen einer Prüfung zu unterziehen. Das heißt also, dass der Rechnungshof**

die Möglichkeit hat, alle Vorgänge im Rahmen der befassten Ministerien zu überprüfen. In diesem Fall waren es das Verteidigungsministerium, das Wirtschaftsministerium und das Finanzministerium. Es war auch die vom Finanzministerium beigezogene ÖBFA, die Bundesfinanzierungsagentur, einer Überprüfung zuzuführen. Der Rechnungshof konnte aber die Bereiche, die außerhalb von Aktenvorgängen waren, nicht überprüfen. Vorgänge im Bereich des Vertragspartners, sprich der Firma EADS oder die im Einflussbereich der Firma EADS tätigen Personen konnte er daher nicht befunden.“ **lauten**.

- **Auf Seite 112, 6. Absatz muss es statt** „Die Grenze, die Sie gefragt haben, bei der Rechnungshofprüfung ist die, dass der Rechnungshof, wenn man sich hernimmt den § 914 ABGB, ist natürlich so, dass ein Vertrag immer auszulegen ist was beide Vertragspartner haben wollten und in welche Richtung beide Vertragspartner gegangen ist. Der Rechnungshof konnte also den Willen der Vertragspartner, sprich des Auftragsgebers untersuchen, nicht aber den Willen beziehungsweise deren Umstände auf der Seite des Auftragsnehmers. Das ist die Grenze, die wir haben.“

**richtig** „Die Grenzen bei der Rechnungshofprüfung, nach denen Sie gefragt haben, bestehen daher darin, wenn man den § 914 ABGB hernimmt – nämlich wonach ein Vertrag immer so auszulegen ist, wie es beide Vertragspartner wollen bzw. in welche Richtung beide Vertragspartner gehen wollen – , dass der Rechnungshof den Willen eines Vertragspartners, sprich des Auftragsgebers untersuchen kann, nicht aber den Willen beziehungsweise die Umstände auf der Seite des Auftragsnehmers.“ **lauten**.

- **Auf Seite 113, 2. Absatz muss es statt** „Es ist so, dass dem Rechnungshof alle Unterlagen vorzulegen sind und auf Grund der vorgelegten Unterlagen und auf Grund der Prüfungsmethoden er anwendet, wobei auch Befragungen und so weiter dazu zählen, dementsprechend seine Urteile beziehungsweise seine Empfehlungen abgibt, die objektiv belegt sind, ihm gegenüber aber keine Wahrheitspflicht besteht wie das bei Straf- oder Ermittlungsbehörden der Fall ist. Das ist richtig“

**richtig** „Es ist so, dass dem Rechnungshof alle Unterlagen vorzulegen sind und er auf Grund der vorgelegten Unterlagen und auf Grund seiner Prüfungsmethoden, die er anwendet - dazu zählen auch Befragungen -, seine Urteile beziehungsweise seine Empfehlungen abgibt, die objektiv belegt sind. Ihm gegenüber besteht aber keine Wahrheitspflicht, wie dies bei Straf- oder Ermittlungsbehörden der Fall ist.“ **lauten**.

- **Auf Seite 113, 4. Absatz muss es statt** „War nicht Gegenstand wie gesagt der Akten beziehungsweise der Unterlagen, die dem Rechnungshof zugänglich waren. Aus dem Grund kennen wir ihn nicht.“

**richtig** „Dies war nicht Gegenstand wie gesagt der Akten beziehungsweise der Unterlagen, die dem Rechnungshof zugänglich waren.“ **lauten**.

- **Auf Seite 114, 4. Absatz muss es statt** „ Also in dem Bereich, das ist ein wichtiger Bereich, der tatsächlich bei der Beschaffung eine Rolle spielt. Ich möchte darauf hinweisen, dass im Rechnungshofbericht dargestellt ist, was den ersten Teil der Angebotseinholung betroffen hat. Das war der 10. 10. 2001 bis zum 28. Jänner 2002. Da war es so, dass die Finanzierungsvariante, die festgelegt worden ist, Zahlung bei Lieferung beziehungsweise Zahlung in neun Jahren. Es war in der Folge damit verbunden, dass man ursprünglich eine Zwischenlösung haben wollte, die aber von keinen der Anbieter angeboten werden konnte. Aus dem Grund ist die Zahlungsvariante in die Richtung

gegangen, dass man eben wiederum verlangt hat, Zahlung entweder in fünf Jahren beziehungsweise in zehn Halbjahresraten beziehungsweise Zahlung in 18-Einhalbjahresraten. In der Folge Mai 2002 war es dann so, dass auf Ersuchen auch die Zahlungsvariante Zahlung bei Lieferung angeboten worden ist. Das heißt, es hat sich von der ersten Angebotseinholung zur zweiten Angebotseinholung die Zahlungsvariante als solches verschoben.“

**richtig** „Also zu diesem Bereich – das ist ein wichtiger Bereich –, der tatsächlich bei der Beschaffung eine Rolle gespielt hat, möchte ich darauf hinweisen – wie das auch im Rechnungshofbericht dargestellt ist –, dass dies den ersten Teil der Angebotseinholung betroffen hat. Das war der Zeitraum vom 10.10.2001 bis zum 28. Jänner 2002. Es war so, dass als Finanzierungsvarianten Zahlung bei Lieferung beziehungsweise Zahlung in neun Jahren festgelegt worden sind. Verbunden war dies damit, dass man ursprünglich eine Zwischenlösung haben wollte, die aber von keinen der Anbieter angeboten werden konnte. In der Folge hat man aus dem Grund die Zahlungsvariante in die Richtung abgeändert, dass man Zahlung entweder in fünf Jahresraten beziehungsweise in zehn Halbjahresraten beziehungsweise Zahlung in 18 Halbjahresraten verlangt hat. Im Mai 2002 wurde so dann auf Ersuchen auch die Zahlungsvariante Zahlung bei Lieferung angeboten. Das heißt, es hat sich von der ersten Angebotseinholung zur zweiten Angebotseinholung die Zahlungsvariante als solches verschoben.“ **lauten.**

- **Auf Seite 114 (115), 4. Absatz muss es statt** „Es war dann so und das wurde vom Rechnungshof kritisiert, dass schon ursprünglich im ersten Bericht, der sich noch mit der Vorbereitung der Typenbeschaffung bezogen hat, wo wir darauf hingewiesen haben, dass es zweckmäßig wäre bei Beschaffungsvorgängen dieser Höhe jedenfalls eine Begrenzung der Finanzierung vorgesehen wird. Noch dazu, da zum damaligen Zeitpunkt bereits festgestanden ist, dass die Eurofighter Beschaffung nicht zu bezahlen ist aus dem Budget des Landesverteidigungsressorts, sondern zu bezahlen sein wird aus dem allgemeinen Budgethaushalt. Das wurde nicht gemacht und aus dem Grund war es dann so, dass erst im März 2003 eine Weisung seitens des damaligen Finanzministers erteilt worden ist in der Form, dass auf jeden Fall alles versucht werden sollte, um die Kosten von zu dem Zeitpunkt 2,8 Milliarden zu reduzieren auf unter zwei Milliarden. Das hat dazu geführt, was Sie bereits angesprochen haben, dass eben mehrere Varianten schlagend geworden sind. Die erste Variante war die, dass man die kaufmännische Bestimmungen, einer davon war der Einredeverzicht, festgelegt hat, dass man gleichzeitig Leistungsreduktionen durchgeführt hat und dass man gleichzeitig die Flieger von 24 auf 18 reduziert und dementsprechend auch die Systemkomponenten reduziert hat, hat dazu geführt und das haben Sie angesprochen, dass im Rahmen des Finanzierungsvorganges, wo ja andere Punkte auch noch ausgehandelt worden sind wie Haftungsbeschränkung, Deckungsklausel oder dergleichen, dass im Rahmen dessen als solches auch der Einredeverzicht vorgesehen wurde, der eben besagt, dass egal was mit dem Grundgeschäft passiert, das heißt, man hat den Finanzierungsvorgang losgelöst von dem Grundvorgang und ist in die Richtung gegangen, dass egal was wie gesagt mit der Beschaffung als solches passiert, das heißt mit dem Grundgeschäft passiert, der Finanzierungsvorgang jedenfalls zu laufen beginnt. Das heißt also, dass in dem Fall die finanzierende Bank, die Ihnen bekannt ist, die erste Rate zu zahlen gehabt hat im Jahr 2004, was gleichzeitig dann Maastrichtschuldfähig geworden ist und dementsprechend die Vorfinanzierung durchführt, die vorgesehen war, bis zum Jahr 2009, und gleichzeitig, das war auch eine Festlegung, die getroffen worden ist, ab dem Jahr

2007 als solches die Republik in Raten pro Jahr zwei Raten, das heißt zu 108 Millionen, im Jahr 2007 sind es vier Raten, dann bis zum Jahr 2014, was mir bekannt ist, dann dementsprechend den Kaufpreis an die Firma PSK zu leisten hat. Es ist also richtig, dass egal, was mit dem Beschaffungsvorgang passiert, jedenfalls die Zahlungen seitens der Republik an die finanzierende Bank zu leisten sind, und allfällige Rückforderungen, die sie allenfalls durch Schlecht-, Minder- oder sonstige Erfüllung ergeben, jedenfalls im Rahmen Schadenersatzrecht, Bereicherungsrecht von der Firma EADS GmbH zurückzufordern sind. Das ist der Finanzierungsvorgang, wie er festgelegt worden ist.“

**richtig** „Es war dann so, und auch das wurde vom Rechnungshof kritisiert, und zwar schon ursprünglich im ersten Bericht, der sich noch auf die Vorbereitung der Typenbeschaffung bezogen hat, dass es zweckmäßig gewesen wäre bei Beschaffungsvorgängen in dieser Höhe jedenfalls eine Begrenzung der Finanzierung vorzusehen. Noch dazu, da zum damaligen Zeitpunkt bereits festgestanden ist, dass die Eurofighter-Beschaffung nicht aus dem Budget des Landesverteidigungsressorts, sondern aus dem allgemeinen Budgethaushalt zu bezahlen sein wird. Das wurde nicht gemacht und aus dem Grund war es dann so, dass erst im März 2003 eine Weisung seitens des damaligen Finanzministers erteilt worden ist, und zwar in der Form, dass auf jeden Fall alles versucht werden sollte, um die Kosten von zu diesem Zeitpunkt ca. 2,8 Milliarden auf unter zwei Milliarden zu reduzieren. Dies hat auch dazu geführt, dass – wie bereits angesprochen – eben mehrere Varianten schlagend geworden sind. Die erste Variante war die, dass man die kaufmännische Bestimmungen – eine davon war der Einredeverzicht – festgelegt hat, und dass man gleichzeitig Leistungsreduktionen vorgenommen hat und die Flieger von 24 auf 18 und dementsprechend auch die Systemkomponenten reduziert hat. Dies hat dazu geführt, dass – wie Sie angesprochen haben – im Rahmen des Finanzierungsvorganges, auch noch andere Punkte ausverhandelt worden sind wie Haftungsbeschränkung, Deckungsklausel oder dergleichen. Der Einredeverzicht, der im Rahmen dessen vorgesehen wurde, bewirkt, dass egal was mit dem Grundgeschäft passiert, dies keine Auswirkungen auf den Finanzierungsvorgang hat. Das heißt, losgelöst vom Grundgeschäft – egal was wie gesagt mit der Beschaffung als solches passiert – läuft der Finanzierungsvorgang jedenfalls weiter. In diesem Fall war, wie Ihnen bekannt ist, die erste Rate im Jahr 2004 an die finanzierende Bank zu zahlen, was gleichzeitig dazu geführt hat, dass mit der Vorfinanzierung die Maastrichtschuld bis zum Jahr 2009 fällig wird. Diese Festlegung, die getroffen worden ist, bewirkt, dass ab dem Jahr 2007 bis zum Jahr 2014 die Republik als solches zwei Raten pro Jahr zu leisten hat, das sind je 108 Millionen Euro. Im Jahr 2007 sind es vier Raten. Es ist also richtig, dass egal, was mit dem Beschaffungsvorgang passiert, jedenfalls die Zahlungen seitens der Republik an die finanzierende Bank zu leisten sind, und allfällige Rückforderungen, die sich allenfalls durch Schlecht-, Minder- oder sonstige Nichterfüllung ergeben, jedenfalls im Rahmen des Schadenersatz- oder Bereicherungsrechtes von der Firma EADS GmbH zurückzufordern sind. Das ist der Finanzierungsvorgang, wie er festgelegt worden ist.“ **lauten.**

- **Auf Seite 115, 4. Absatz muss es statt** „Also es ist so, Sie haben angesprochen den Ministerratsvortrag. Im Ministerratsvortrag vom 2. 7. 2002 war also etwas, was der Rechnungshof kritisiert hat, dass der Barzahlungspreis ausgewiesen worden ist, ich glaube, 1.791, und gleichzeitig ausgewiesen worden ist, dass dazu noch beispielsweise Ausbildung und Logistik dazukommt, die zu verhandeln

ist. Wenn man damals, wie gesagt, im Ministerratsvortrag vorgesehen hat, die der Beschaffung zugrundeliegende Finanzierungsvariante, hätte man 2.802 vorsehen müssen, das heißt, man kann aufgrund der Annahme, was also im Ministerratsvortrag, keine Folgewirkungen sich entwickeln. Feststehend ist, dass der Rechnungshof kritisiert hat, dass man also die Barzahlungsvariante angeführt hat im Ministerratsvortrag, und nicht die der Beschaffung tatsächlich zugrundeliegende Variante mit 18 Halbjahresraten gewählt hat. Der nächste Punkt ist, was Sie angesprochen haben, wie schaut es mit der Finanzierung aus. Es war so, dass ursprünglich die Firma Eurofighter GmbH eben für die Vorfinanzierung einen Zinssatz bekannt gegeben hat, der eben ausgemacht hat mehr als 7 %, gleichzeitig war es dann so, dass also die Republik versucht hat, eben auch selbst Banken zu finden, die einen günstigeren Zinssatz anbieten können. Das hat dann dazu geführt, dass also dieser Zinssatz, als es dann 4,488 ausgemacht hat, wobei dieser Zinssatz dann dazu führt, dass jede Rate etwa 108,8 Millionen eben ausmacht. Dem Rechnungshof, um das Ganze nachvollziehen zu können in Hinblick darauf, dass also da dieser Zinssatz ja festgelegt wurde, beziehungsweise Finanzierung, von der finanzierenden Bank berechnet worden ist. Und nachdem es weder beim Finanzministerium noch bei der ÖBFA zwischengeschaltet war, dementsprechend Unterlagen gegeben hat, war es dem Rechnungshof nicht möglich, genau nachzudetaillieren beziehungsweise nachzuprüfen, wie genau sich dieser Zinssatz als solches berechnet. Für uns war nur entscheidend, dass wir aufgrund der Finanzierungsvariante, aufgrund der Maßnahmen, die festgelegt worden sind, daraus berechnen konnte, dass also der Zinssatz, nachdem es ein Forward-Zinssatz ist, von 4,488 festgelegt worden ist. Und das ist dieser Zinssatz, der da ist, weitere Schlüsse kann der Rechnungshof nicht ziehen.“

**richtig** „Sie haben den Ministerratsvortrag angesprochen. Im Ministerratsvortrag vom 2.7.2002 war – wie der Rechnungshof kritisiert hat – der Barzahlungspreis ausgewiesen, ich glaube, 1.791 Mrd EUR, und gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass dazu beispielsweise noch die Ausbildung und Logistik dazukommt, die noch zu verhandeln ist. Wenn man damals, wie gesagt, im Ministerratsvortrag, die der Beschaffung zugrundeliegende Finanzierungsvariante vorgesehene hätte, hätte man 2.008 Mrd EUR vorsehen müssen. Man kann aufgrund der im Ministerratsvortrag vorgesehen Angaben keine Folgewirkungen entwickeln. Feststehend ist, dass der Rechnungshof kritisiert hat, dass man im Ministerratsvortrag die Barzahlungsvariante angeführt hat, und nicht die der Beschaffung tatsächlich zugrundeliegende Variante mit 18 Halbjahresraten erwähnt hat. Der nächste Punkt, den Sie angesprochen haben, ist, wie schaut es mit der Finanzierung aus; Es war so, dass die Firma Eurofighter GmbH ursprünglich für die Vorfinanzierung einen Zinssatz bekannt gegeben hat, der mehr als 7 % ausgemacht hat. Gleichzeitig war es so, dass also die Republik versucht hat, selbst Banken zu finden, die einen günstigeren Zinssatz anbieten können. Das hat dann dazu geführt, dass dieser Zinssatz dann 4,488 % und jede Rate etwa 108,8 Mill Euro ausmacht. Dem Rechnungshof war es nicht möglich das Ganze im Hinblick darauf nachzuvollziehen, dass sowohl dieser Zinssatz, der festgelegt wurde, beziehungsweise als auch die Finanzierung von der finanzierenden Bank berechnet worden sind. Nachdem es weder beim Finanzministerium noch bei der ÖBFA, die zwischengeschaltet war, dementsprechend Unterlagen gegeben hat, war es eben dem Rechnungshof nicht möglich, genau nachzuprüfen, wie genau sich dieser Zinssatz als solches berechnet hat. Für uns war nur entscheidend, dass wir aufgrund der Finanzierungsvarianten sowie aufgrund der Maßnahmen, die festgelegt worden sind, nicht berechnen konnten, wie der Zinssatz, nachdem dieser ein Forward-

Zinssatz ist mit 4,488 % festgelegt worden ist. Das ist der Zinssatz, der vorliegt, weitere Schlüsse kann der Rechnungshof nicht ziehen.“ **lauten.**

- **Auf Seite 116, 2. Absatz muss es statt** „Also es ist so, dass der Rechnungshof festgestellt hat, also was in der Zukunft ist, kann ich Ihnen nicht sagen, ich kann Ihnen aber sagen, was auf jedenfall aus der Sichtweise des Rechnungshofes zu beachten sein wird, egal, welche Vorgangsweise die Politik wählt. Entscheidend ist, dass also derzeit eben von allen Stellen, das geht zurück ins Jahr 1975, als solches das Bedürfnis erkannt worden ist, abgeleitet aus verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen, ob das also wie gesagt der § 9a ist, Neutralitätsgesetz, Militärbefugnisgesetz und dergleichen, auch Verteidigungsdoktrin, in der also festgelegt worden ist, im Jahr 1975, in der unter anderem ausgeführt wurde, dass als solches, was die Luftraumüberwachung betrifft, das ist beschlossen worden im Nationalrat BGBl Nr. 643 der XIII. Gesetzgebungsperiode, „Dem Bundesheer obliegt die militärische Landesverteidigung. Die Streitkräfte des Bundesheeres sind so zu gliedern, dass auch im Frieden sofort einsatzfähige Verbände in angemessener Stärke verfügbar sind. Dazu gehören auch die erforderlichen Fliegerverbände, die Einrichtungen für eine Luftraumüberwachung und ein technisches Aufklärungs- und Fliegerleitsystem, deren Aufgaben der Verteidigung des Neutralitätsgesetzes entsprechen.“ Diese Vorgaben, die da sind, sind in der Folge weiterentwickelt worden in der Form, dass man nach der Verteidigungsdoktrin 1975 im Jahr 1985 die Draken angekauft hat, dass man im Jahr 1993 das Konzept für das österreichische Bundesheer erstellt hat, dass man aufbauend auf das Konzept des österreichischen Bundesheeres im Jahr 1997 das Konzept für den Einsatz der österreichischen Luftstreitkräfte ermittelt hat, dass man darauf aufbauend als solches dann festgelegt hat ein militärtaktisches Konzept, aus dem dann die Anzahl der Flieger, die eben für die Luftraumüberwachung als solches erforderlich sind, abgeleitet wurde, dass im Jahr 1998 ein militärisches Pflichtenheft festgelegt worden ist, dass das militärische Pflichtenheft im Jahr 2000 überarbeitet worden ist, dass im Jahr 2001 wiederum eine Verteidigungsdoktrin festgelegt worden ist, und dass in der Folge, wenn man sich anschaut das Regierungsprogramm, wieder man sich dazu bekennt, dass also die aktive und passive Luftraumüberwachung sicher zu stellen ist. Das heißt also, dass der Rechnungshof in dem Zusammenhang feststellen muss, dass wir, nachdem wir weder Ziele vorgeben, wir auf jeden Fall zur Kenntnis zu nehmen haben, dass aufgrund der gesetzlichen Vorgaben, aufgrund der Beschlussfassung in der Politik, aufgrund der Entschlüsse des Nationalrates, ich möchte darauf hinweisen, es war am 19. August 2002 eine Entschlüsselung des Nationalrates, wo man sich wiederum zur Luftraumüberwachung bekannt hat, in der Form, dass „der Nationalrat bekennt sich aus verfassungsrechtlichen, völkerrechtlichen, EU-rechtlichen und sicherheitspolitischen Überlegungen heraus zur Notwendigkeit der ständigen Luftraumüberwachung und Luftraumsicherung.“ Das heißt also für den Rechnungshof, dass er für, wir diese Vorgabe zur Kenntnis zu nehmen haben, und nunmehr zu beurteilen haben, ob jetzt diese Vorgabe mit der Beschaffung, die durchgeführt wurde, auch tatsächlich eben diese Vorgabe erfüllt werden kann, oder nicht erfüllt werden kann. Da ist also von uns aus festzustellen, dass es einen gültigen Vertrag gibt, dass es dementsprechend einen Finanzierungsvertrag gibt gleichzeitig mit einem Einredeverzicht, und dass wir gleichzeitig den Gegengeschäftsvertrag haben, wo man jetzt sagen muss, dass auf jeden Fall erstens einmal mehrere Komponenten ihm Rahmen einer Kosten-Nutzwertanalyse, und der Rechnungshof geht immer in die Richtung Kosten-Nutzwertanalysen, verschiedene Momente mit zu berücksichtigen sind. Der erste ist, was wenn strafrechtliche Momente vorliegen

sollten, kann man nur mit vollem Effekt in Richtung gehen, dass die Gerichte alles zu unternehmen haben,“

**richtig** „Ich kann Ihnen sagen, was der Rechnungshof festgestellt hat, was in der Zukunft ist, kann ich Ihnen aber nicht sagen. Ich kann Ihnen weiters sagen, was jedenfalls aus der Sichtweise des Rechnungshofes zu beachten sein wird, egal, welche Vorgangsweise die Politik wählt. Entscheidend ist, dass von allen Stellen, das geht zurück ins Jahr 1975, das Bedürfnis erkannt worden ist, und zwar abgeleitet aus verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen: ob das also – wie gesagt der § 9a B-VG ist, das Neutralitätsgesetz, das Militärbefugnisgesetz und dergleichen. Auch in der Verteidigungsdoktrin im Jahr 1975 wurde festgelegt zur Luftraumüberwachung, unter anderem folgendes ausgeführt: (beschlossen im Nationalrat BGBl Nr. 643 der XIII. Gesetzgebungsperiode). „Dem Bundesheer obliegt die militärische Landesverteidigung. Die Streitkräfte des Bundesheeres sind so zu gliedern, dass auch im Frieden sofort einsatzfähige Verbände in angemessener Stärke verfügbar sind. Dazu gehören auch die erforderlichen Fliegerverbände, die Einrichtungen für eine Luftraumüberwachung und ein technisches Aufklärungs- und Fliegerleitsystem, deren Aufgaben der Verteidigung des Neutralitätsgesetzes entsprechen.“ Diese Vorgaben sind in der Folge in der Form weiterentwickelt worden, dass man nach der Verteidigungsdoktrin 1975 im Jahr 1985 die Draken angekauft hat, dass man im Jahr 1993 das Konzept für das österreichische Bundesheer erstellt hat, dass man aufbauend auf das Konzept des österreichischen Bundesheeres im Jahr 1997 das Konzept für den Einsatz der österreichischen Luftstreitkräfte entwickelt hat, dass man darauf aufbauend als solches dann ein militär-taktisches Konzept festgelegt hat, aus dem dann die Anzahl der Flieger, die eben für die Luftraumüberwachung als solches erforderlich sind, abgeleitet wurde sowie dass im Jahr 1998 ein militärisches Pflichtenheft festgelegt worden ist. Das militärische Pflichtenheft wurde im Jahr 2000 überarbeitet. Im Jahr 2001 wiederum wurde die Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin neu festgelegt. In der Folge, wenn man sich das Regierungsprogramm anschaut, hat man sich wiederum dazu bekannt, dass die aktive und passive Luftraumüberwachung sicher zu stellen ist. Das heißt also, dass der Rechnungshof in dem Zusammenhang feststellen muss, dass wir nachdem wir keine Ziele vorgeben, auf jeden Fall diese Vorgaben zur Kenntnis zu nehmen haben, dies aufgrund der gesetzlichen Vorgaben, aufgrund der Beschlussfassung in der Politik und aufgrund der Entschließungen des Nationalrates. Ich möchte dabei ausdrücklich auf eine Entschließung des Nationalrates am 19. August 2002 hinweisen, wo man sich wiederum zur Luftraumüberwachung bekannt hat, und zwar in der Form, dass der Nationalrat sich aus verfassungsrechtlichen, völkerrechtlichen, EU-rechtlichen und sicherheitspolitischen Überlegungen heraus zur Notwendigkeit der ständigen Luftraumüberwachung und Luftraumsicherung bekennt.“ - Das heißt also für den Rechnungshof, dass wir diese Vorgabe zur Kenntnis zu nehmen, und nunmehr zu beurteilen haben, ob jetzt diese Vorgabe mit der Beschaffung, die durchgeführt wurde, auch tatsächlich erfüllt werden kann, oder eben nicht erfüllt werden kann. Es ist also von uns aus festzustellen, dass es einen gültigen Vertrag gibt, dass es dementsprechend einen Finanzierungsvertrag gibt – verbunden mit einem Einredeverzicht-, und dass wir den Gegengeschäftsvertrag haben. Dazu muss man sagen, dass zuerst auf jeden Fall mehrere Komponenten im Rahmen einer Kosten-Nutzenanalyse – und der Rechnungshof geht immer in die Richtung von Kosten-Nutzenanalysen – verschiedene Momente mit zu berücksichtigen sind. Der erste ist, dass man – sollten strafrechtliche Momente vorliegen – nur mit vollem Effekt in Richtung gehen kann, dass die Gerichte alles zu unternehmen haben, auch in Hinblick auf

die Reputation Österreichs. Dies also in den Griff zu bekommen und dementsprechend auch alles zu untersuchen haben.“ **lauten.**

- **Auf Seite 117, 2. Absatz muss es statt** „Was die zweite Komponente betrifft, das ist die Frage, welche Risiken sind aufgrund eines Ausstiegs als solches verbunden, so ist auf jeden Fall das einmal, das machen gerade die Zivilrechtler, dass sie dementsprechend ein Gutachten erstellen. Aber schlussendlich die Gerichte abzuurteilen haben, ob jetzt in dem Fall und in welchem Fall ein Ausstieg möglich/nicht möglich ist. Da ist nur zu erwähnen, dass, wenn man sich die kaufmännischen Bestimmungen anschaut, wo also die Verhaltensregeln auch festgelegt sind, jedenfalls, was die Konsequenzen betrifft, festgelegt ist, dass eben ein gänzlicher Ausstieg oder ein teilweiser Rücktritt vom Vertrag möglich ist. Das heißt, daraus leitet man ab, dass gewisse Risiken damit verbunden sind. Der nächste Punkt, was die militärische oder verteidigungspolitische Komponente betrifft, muss man sagen, dass auf jeden Fall feststehend ist, dass Österreich eine Luftraumüberwachung benötigt. Ich referiere nur das, was die politischen Vorgaben sind, und gleichzeitig wird Frage zu stellen sein, inwieweit diese Luftraumüberwachung auch im Falle eines Ausstieges sicher gestellt werden kann, mit welchen Momenten, mit welchen Kosten, um dadurch weitere Kosten sicherlich für den Steuerzahler und für die Republik als solches minimieren zu können“

**richtig** „ Was die zweite Komponente betrifft, das ist die Frage, welche Risiken sind mit einem Ausstieg als solchen verbunden, so ist auf jeden Fall – das machen gerade die Zivilrechtler – ein Gutachten zu erstellen. Aber schlussendlich werden die Gerichte zu beurteilen haben, ob in dem Fall und in welchem Fall ein Ausstieg möglich/nicht möglich ist. Dabei ist nur zu erwähnen, dass, wenn man sich die kaufmännischen Bestimmungen anschaut – also die Verhaltensregeln, in denen festgelegt ist, was die Konsequenzen betrifft-, dass ein gänzlicher Rücktritt oder ein teilweiser Rücktritt vom Vertrag möglich ist. Daraus kann man ableiten, dass gewisse Risiken damit verbunden sind. Der nächste Punkt, was also die militärischen oder verteidigungspolitischen Komponenten betrifft, muss man sagen, dass auf jeden Fall feststehend ist, dass Österreich eine Luftraumüberwachung benötigt. Ich referiere hier nur das, was die politischen Vorgaben sind. Gleichzeitig werden die Fragen zu stellen sein, inwieweit diese Luftraumüberwachung auch im Falle eines Ausstieges sicher gestellt werden kann, mit welchen Konsequenzen und mit welchen Kosten, um dadurch weitere Kosten für den Steuerzahler und für die Republik als solches minimieren zu können.“ **lauten.**

- **Auf Seite 117, 3. Absatz muss es statt** „ Am Schluss kann ich also nur sagen, aufgrund der Festhaltung der bestehenden Verträge, aufgrund der Vorgaben, die die Politik macht, kann der Rechnungshof nur empfehlen, jedenfalls, egal welcher Schritt gesetzt wird, eine Kosten-Nutzen-Analyse anzustellen, diese Momente gegeneinander abzuwägen, damit als solche nicht unter dem Strich nicht mehr Kosten als solche für die Republik beziehungsweise den Steuerzahler, entstehen können.“

**richtig** „ Am Schluss kann ich also nur sagen, dass der Rechnungshof aufgrund der bestehenden Verträge, aufgrund der Vorgaben, die die Politik macht, nur Empfehlen kann – egal welcher Schritt gesetzt wird – eine Kosten-Nutzen-Analyse anzustellen. Diese Konsequenzen sind gegeneinander abzuwägen, damit als solches nicht unter dem Strich nicht mehr Kosten für die Republik beziehungsweise den Steuerzahler, entstehen können.“ **lauten.**

- **Auf Seite 117, 5. Absatz muss es statt** „Es ist so, das heißt, was ich bereits



erwähnt habe, dass im ersten Teil der Finanzierungsvorgang ist losgelöst vom Grundgeschäft. Was die Gegengeschäfte betrifft, ist festgehalten im Vertrag, das wissen Sie besser als viele andere, dass also jedenfalls die Gegengeschäfte anteilig automatisch sich kürzen. Das heißt also, wenn man aus dem Vertrag aussteigt, das dementsprechend das Volumen, was also tatsächlich bis zum Vertragsausstieg, egal in welchem Fall dann tatsächlich was über bleibt, das heißt, ob es ein teilweiser Rücktritt ist oder ein voller Rücktritt ist, dass also das Vertragsvolumen eingefroren wird und die Gegengeschäfte, die darüber hinaus geht, über das Vertragsvolumen, was sich anteilig kürzt, diese Gegengeschäfte sind in Form einer Gutschrift, wobei diese Gutschrift in der Folge verwendet werden kann, für allfällige weitere Geschäfte diese Firma in Österreich im Verteidigungsbereich oder anderen Bereichen tatsächlich abgeliefert. Das heißt also, die Gegengeschäfte kürzen sich anteilig automatisch in dem Ausmaß, wie das Grundgeschäft als solches dann oder teilen das Schicksal des Grundgeschäftes“

**richtig** „Es ist so, dass – wie ich bereits im ersten Teil erwähnt habe – der Finanzierungsvorgang losgelöst vom Grundgeschäft zu betrachten ist. Was die Gegengeschäfte betrifft, ist festgehalten im Vertrag – das wissen Sie besser als viele andere – dass sich die Gegengeschäfte jedenfalls anteilig automatisch kürzen. Das heißt also, wenn man aus dem Vertrag aussteigt, dass dementsprechend auch das Volumen, das tatsächlich bis zum Vertragsausstieg abgewickelt wurde, überbleibt. Das heißt, dass – egal ob dies ein teilweiser Rücktritt oder ein voller Rücktritt ist, das Vertragsvolumen eingefroren oder anteilig gekürzt werden und die Gegengeschäfte, die über das Vertragsvolumen hinausgehen, in Form einer Gutschrift verwendet werden kann – wobei diese Gutschrift in der Folge – für allfällige weitere Geschäfte diese Firma in Österreich im Verteidigungsbereich oder in anderen Bereichen tatsächlich verrechnet werden kann. Das heißt also, die Gegengeschäfte kürzen sich anteilig automatisch in dem Ausmaß, wie das Grundgeschäft als solches oder teilen das Schicksal des Grundgeschäftes.“ **lauten.**

- **Auf Seite 118, 2. Absatz muss es statt** „ Der Rechnungshof kann nur feststellen auf Grund der Prüfungen, das heißt er gibt keine Vermutung oder sonst etwas ab. Ich kann nur sagen, dass jedenfalls die kaufmännischen Bestimmungen, die gemacht wurden, um eben den Kaufpreis auf unter zwei Milliarden liegen zu bringen, dass also diese kaufmännische Bestimmung unter anderem der Einredeverzicht sicherlich zu Lasten der Republik gehen. Das heißt, dass jedenfalls die Finanzierung weiterlaufen wird egal was Sie mit dem Grundgeschäft passiert und aus der Sichtweise des Rechnungshofes kann man nur sagen, dass also die drei Komponenten, sprich den Kaufvertrag mit den politischen Vorgaben, sprich gleichzeitig den Einredeverzicht mit den dementsprechenden Folgen, sprich den Gegengeschäftsvertrag abzuwägen haben und zu sagen, was ist der optimale Schritt oder der beste Schritt für die Republik, um auch die Vorgaben die da sind, erfüllen zu können. Jedenfalls was der Rechnungshof festgehalten hat in seinem Bericht, erfüllt die derzeitige Beschaffung, das haben wir dargestellt, nicht die Vorgaben, die in der Landes- und Verteidigungsdoktrin beinhaltet sind beziehungsweise auch nicht die Vorgaben des operativ taktischen Konzepts. Das heißt, man wird also schauen müssen ob jetzt beziehungsweise sich das operativ taktische Konzept, die die Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin noch „up to date“ ist beziehungsweise wenn sie nicht „up to date“ ist, wenn neue Bedrohungsszenarien da sind, wird man das anpassen müssen. Und wenn das angepasst wird, wird man schauen müssen, mit welchen Geräten beziehungsweise mit welchen Maßnahmen eine

Luftraumüberwachung und eine Luftraumsicherung möglich ist.“

**richtig** „Der Rechnungshof kann nur auf Grund der Prüfungen Feststellungen treffen, das heißt er gibt keine Vermutung oder sonst etwas ab. Ich kann nur sagen, dass jedenfalls die kaufmännischen Bestimmungen, die gemacht wurden, um eben den Kaufpreis auf unter zwei Milliarden zu reduzieren, also die kaufmännischen Bestimmungen unter anderem der Einredeverzicht sicherlich zu Lasten der Republik gehen. Das heißt, dass jedenfalls die Finanzierung weiterlaufen wird egal was mit dem Grundgeschäft passiert und man daher aus der Sichtweise des Rechnungshofes also nur sagen kann, dass Sie die drei Komponenten, sprich den Kaufvertrag mit den politischen Vorgaben, sprich den Einredeverzicht mit den dementsprechenden Folgen, sprich den Gegengeschäftsvertrag abzuwägen haben, um sagen zu können, was der optimale Schritt oder der beste Schritt für die Republik ist, um die Vorgaben erfüllen zu können. Jedenfalls hat der Rechnungshof in seinem Bericht festgehalten, dass die derzeitige Beschaffung – das haben wir dargestellt, nicht die Vorgaben, die in der Landes- und Verteidigungsdoktrin beinhaltet sind, beziehungsweise auch nicht die Vorgaben des operativ taktischen Konzepts erfüllen. Man wird sich anschauen müssen ob jetzt das operativ-taktische Konzept bzw. die Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin noch „up to date“ sind. Beziehungsweise, wenn sie nicht „up to date“ sind, wenn neue Bedrohungsszenarien da sind, wird man das anpassen müssen. Und wenn diese angepasst werden, wird man schauen müssen, mit welchen Geräten beziehungsweise mit welchen Maßnahmen eine Luftraumüberwachung und eine Luftraumsicherung möglich sind.“ **lauten**.

- **Auf Seite 118, 3. Absatz muss es statt** „ Derzeit ist in der Verteidigungsdoktrin nur festgehalten, dass eine ständige Luftraumüberwachung gewünscht wird und gleichzeitig auch eine Luftraumsicherung im Anlassfall, was aber derzeit nur eingeschränkt mit dem bestellten Umfang bewerkstelligt werden kann. Das heißt, nur eine faktische Darstellung. Man gibt nicht in irgendeiner Art und Weise die Meinung des Rechnungshofes wieder, sondern gründet sich auf Fakten, die sich auf Grund der Prüfung ergeben haben.“

**richtig** „Derzeit ist in der Verteidigungsdoktrin festgehalten, dass eine ständige Luftraumüberwachung gewünscht wird und gleichzeitig auch eine Luftraumsicherung im Anlassfall. Das kann aber derzeit mit dem bestellten Umfang nur eingeschränkt bewerkstelligt werden kann. Das ist nur eine Darstellung der Fakten und gibt nicht in irgendeiner Art und Weise die Meinung des Rechnungshofes wieder. Die Darstellung gründet sich auf Fakten, die sich auf Grund der Prüfung ergeben haben.“ **lauten**.

- **Auf Seite 118, 6. Absatz muss es statt** „ Also mir ein wichtiger Punkt in dem Zusammenhang ist zu erwähnen, was ich bereits gesagt habe, der Rechnungshof kann Vertragspartner sein, der im privaten Bereich liegt und die Akteure, die in dem Bereich tätig sind in keinsten Weise eine Überprüfung zuführen. Das heißt, alles was sich nicht außerhalb der öffentlichen Kassen, sprich in den Kassen des Verteidigungsministeriums, des Finanzministeriums oder des Wirtschaftsministeriums abgespielt hat, ist der Prüfung durch den Rechnungshof entzogen. Was kann der Rechnungshof machen? Der Rechnungshof kann, nachdem man sich in dem Fall einer verbindlichen Angebotseinholung im Rahmen der freihändigen Vergabe verpflichtet hat nach der Ö-Norm 2050 kann er überprüfen, inwieweit der Vorgang, der abgewickelt worden ist, auch tatsächlich Transparenz und nachvollziehbar ist. Das haben wir gemacht im Rahmen der Typenentscheidung, indem wir hier 42 Simulationen

gerechnet haben und gesagt haben, auf Grund des Bewertungskatalogs, der nachvollziehbar war, wieso konnte keinerlei Bestechung beziehungsweise kein Missbrauch festgestellt werden. Wir haben auch etwas festgestellt. Unter Zugrundelegung der militärischen Perspektiven beziehungsweise Festlegungen, das heißt insbesondere der Soll-Muss-Kriterien, wobei die Soll-Muss-Kriterien für uns als solche nicht nachvollziehbar waren“

**richtig** „Für mich ist es ein wichtiger Punkt in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass – wie ich bereits gesagt habe – der Rechnungshof keinen Vertragspartner prüfen kann, der im privaten Bereich liegt und die Akteure, die in dem Bereich tätig sind in keinsten Weise einer Überprüfung zugeführt werden können. Das heißt, dass alles, was sich außerhalb der öffentlichen Kassen abgespielt hat, sprich nicht in den Kassen des Verteidigungsministeriums, des Finanzministeriums oder des Wirtschaftsministeriums, der Prüfung durch den Rechnungshof entzogen ist. Was kann der Rechnungshof machen? Der Rechnungshof kann, nachdem man sich in diesem Fall zu einer verbindlichen Angebotseinholung im Rahmen der freihändigen Vergabe nach der Ö-Norm 2050 verpflichtet hat, nur überprüfen, inwieweit der Vorgang, der abgewickelt worden ist, auch tatsächlich transparent und nachvollziehbar ist. Das haben wir im Rahmen der Typenentscheidung gemacht, indem wir hier 42 Simulationen gerechnet haben und zu dem Ergebnis gekommen sind, dass auf Grund des Bewertungskatalogs, der nachvollziehbar war, keinerlei Bestechung beziehungsweise kein Missbrauch festgestellt werden konnte. Wir haben auch unter Zugrundelegung der militärischen Perspektiven beziehungsweise Festlegungen festgestellt, das insbesondere die Aufteilung der Soll-Muss-Kriterien für uns als solche nicht nachvollziehbar waren.“ **lauten.**

- **Auf Seite 119, 3. Absatz muss es statt** „Es geht in die Richtung, dass wir wenn wir eine Finanzprüfung durchführen, beispielsweise wir haben geprüft die“

**richtig** „Es geht in die Richtung, dass nur dann, wenn wir beispielsweise eine Finanzprüfung durchführen, dies tun.“ **lauten.**

- **Auf Seite 119, 5. Absatz, Zeile 2 muss es statt** „findet sich auch in den drei Berichten oder in den vier Berichte“

**richtig** „findet sich auch in den drei Berichten bzw. in den vier Berichten“ **lauten.**

- **Auf Seite 119, 9. Absatz muss es statt** „Es war so, dass in diesem Ministerratsvortrag, es war der 105. Ministerrat am 02. Juli 2002, dass also da eben der Betrag, den Sie erwähnt haben, im Rahmen der Barzahlungsvariante beinhaltet war und dass in dem Bereich nicht beinhaltet war Ausbildung, Logistik, die damals noch zu verhandeln war, nicht abgeschlossen war. Es war so, dass der Betrag, der damals gewählt wurde, ohne die Optionen und sonstigen Leistungserhöhungen, die in der Folge der Rahmen der Vertragsverhandlungen noch angestellt worden sind, als solches ausgemacht hätte, bei dieser Variante 2,052 Milliarden €. In der Folge bis im Rahmen der Verhandlungen sind seitens der Landesverteidigung noch Wünsche gekommen beziehungsweise sind Optionen noch vorgesehen worden, die also dann den Preis eben auf den Betrag von 2,802, glaube ich war das, 2,8 Milliarden eben in die Höhe getrieben haben. Und dieser Betrag war auch der Ausgangspunkt beziehungsweise war der Betrag, der dann Anlass dafür war, dass am 23. März 2002 eben die Arbeitsgruppe eingesetzt worden ist, um den Betrag wiederum unter die zwei Milliarden Eurogrenze zu bringen. Das heißt es waren in dem Bereich über 2,852 war die Finanzierungsvariante 18-Einhalbjahresraten beinhaltet. Was im

Ministerratsvortrag nicht beinhaltet war und es waren weitere Optionssteigerungen beziehungsweise Leistungserhöhungen, die in der Zwischenzeit vorgenommen worden sind, die in diesen Betrag ausgemacht haben.“

**richtig** „Es war so, dass in diesem Ministerratsvortrag – es war der 105. Ministerrat am 02. Juli 2002 – eben der Betrag, den Sie erwähnt haben, im Rahmen der Barzahlungsvariante beinhaltet war und dass in diesem Betrag Ausbildung, Logistik nicht inkludiert waren, die damals noch zu verhandeln und nicht abgeschlossen war. Der Betrag, der damals gewählt wurde, war ohne Optionen und sonstigen Leistungserhöhungen, die in der Folge im Rahmen der Vertragsverhandlungen noch ergänzt worden sind. Der Betrag als solches hätte bei dieser Variante 2,052 Milliarden € ausmachen müssen. In der Folge sind im Rahmen der Verhandlungen seitens der Landesverteidigung noch Wünsche gekommen beziehungsweise sind noch Optionen vorgesehen worden, die als solche dann eben den Preis auf den Betrag von 2,802 Euro, glaube ich, also ca. 2,8 Milliarden Euro in die Höhe getrieben haben. Und dieser Betrag war auch der Ausgangspunkt beziehungsweise jener Betrag, der dann Anlass dafür war, dass am 23. März 2002 eben die Arbeitsgruppe eingesetzt worden ist, um den Betrag wiederum unter die zwei Milliarden Eurogrenze zu bringen. In dem Betrag von über 2,852 Millionen Euro war die Finanzierungsvariante von 18-Halbjahresraten beinhaltet. Was im Ministerratsvortrag nicht beinhaltet war, waren somit weitere Optionssteigerungen beziehungsweise Leistungserhöhungen, die in der Zwischenzeit vorgenommen worden sind und diesen Betrag ausgemacht haben.“  
**lauten.**

- **Auf Seite 120, 3. Absatz muss es statt** „Es ist so, dass also jedenfalls festgestanden ist zum damaligen Zeitpunkt, dass die Eurofighter davon ausgegangen ist, dass die Produktion vorzufinanzieren sein wird und aus dem Grund war es auch so, dass im Rahmen der Vereinbarung des Vertrages es sehr wohl klar war und feststehend war, dass die Vorfinanzierung von der Republik zu übernehmen sein wird. Da war die Frage, trägt diese Vorfinanzierung die Republik selbst. Das heißt, wird das aus dem Budget gezahlt oder bedient man sich einer zu finanzierenden Bank? Es war auch so, dass dann von der ÖPFA im Rahmen der Finanzierungsvariante, die sie gewählt hat beziehungsweise die Rahmen der Bemühungen, eine Bank zu finden, eben die Vorgabe seitens des Finanzministeriums da war, dass die grundsätzlich die von der Firma Eurofighter gewählte Vorfinanzierungsvariante, das heißt, dieses System mit übernommen wird und dass diese Vorfinanzierungsvariante mit zu verhandeln ist als solche dann mit der Bank, die dafür in Betracht kommt, um eben als solches vergleichbar zu machen. Weil gleichzeitig hat die Firma Eurofighter geschaut, welche Bank sie bekommt mit welchem Zinssatz. Gleichzeitig hat die ÖBFA eine Bank gesucht, die auch wieder die Aufgabe gehabt hat, den Zinssatz als solches auszuverhandeln, um eben als solches diese Finanzierung sicher zu stellen. Es war dann der Punkt, dass also es zwei Finanzierungsvarianten in dem Fall gegeben hat, die also schlagend geworden sind, wobei die Finanzierungsvariante in zehn Halbjahresraten erst in der zweiten Ausschreibung hineingekommen ist, das heißt also, nicht in der ersten Angebotseinholung, sondern in der zweiten Angebotseinholung, und es waren dann die Preise, die im Rechnungshofbericht angeführt worden sind, einmal, wie viel macht es aus, in dem Bereich mit der Variante zehn Jahresraten, und wie hoch ist der Preis bei der Variante in achtzehn Halbjahresraten. Das ist also, wie gesagt, der Betrag, der sich daraus ergibt, wie schnell eben die Republik in der Lage ist, oder bereit ist, diese Vorfinanzierung, die die Bank als solches tätigen, auch tatsächlich zu Es war

auch so, dass dann von der ÖBFA im Rahmen des Finanzierungsvorganges, die sie gewählt hat, beziehungsweise im Rahmen der Bemühungen, eine Bank zu finden, es Vorgabe seitens des Finanzministeriums war, dass grundsätzlich die von der Firma Eurofighter gewählte Vorfinanzierungsvariante, das heißt, dieses System mit übernommen werden muss und dass diese Vorfinanzierungsvariante dann mit der Bank, die dafür in Betracht kommt, mit zu verhandeln ist um diese als solches vergleichbar zu machen. Da gleichzeitig auch die Firma Eurofighter geschaut hat, welche Bank mit welchem Zinssatz sie bekommt. Die ÖBFA hat eine Bank gesucht, die die Aufgabe gehabt hat, den Zinssatz als solches auszurechnen, um eben als solches diese Finanzierung sicher zu stellen. Der Punkt war, dass es dann zwei Finanzierungsvarianten gegeben hat, die also schlagend geworden sind. Die Finanzierungsvariante mit zehn Halbjahresraten ist erst in die zweite Ausschreibung hineingekommen, das heißt also, das sie nicht in der ersten Angebotseinholung, sondern erst in der zweiten Angebotseinholung beinhaltet war. Es wurden im Rechnungshofbericht die Preise angeführt, erledigen.“

**richtig** „Zum damaligen Zeitpunkt ist jedenfalls festgestanden, dass die Eurofighter GmbH davon ausgegangen ist, dass die Produktion vorzufinanzieren sein wird und dass es sehr wohl klar war und feststehend war, dass im Rahmen der Vertragsvereinbarungen, die Vorfinanzierung von der Republik zu übernehmen sein wird. Die Frage war dabei, trägt diese Vorfinanzierung die Republik selbst? Wird sie aus dem Budget gezahlt oder bedient man sich einer finanzierenden Bank? Es war auch so, dass dann von der ÖBFA im Rahmen des Finanzierungsvorganges, die sie gewählt hat, beziehungsweise im Rahmen der Bemühungen, eine Bank zu finden, es Vorgabe seitens des Finanzministeriums war, dass grundsätzlich die von der Firma Eurofighter gewählte Vorfinanzierungsvariante, das heißt, dieses System mitübernommen werden muss und dass diese Vorfinanzierungsvariante dann mit der Bank, die dafür in Betracht kommt, mit zu verhandeln ist um diese als solches vergleichbar zu machen, weil gleichzeitig auch die Firma Eurofighter geschaut hat, welche Bank mit welchem Zinssatz sie bekommt. Die ÖBFA hat eine Bank gesucht, die die Aufgabe gehabt hat, den Zinssatz als solches auszurechnen, um eben diese Finanzierung sicher zu stellen. Der Punkt war, dass es dann zwei Finanzierungsvarianten gegeben hat, die also schlagend geworden sind. Die Finanzierungsvariante mit zehn Halbjahresraten ist erst in die zweite Ausschreibung hineingekommen, das heißt also, dass sie nicht in der ersten Angebotseinholung, sondern erst in der zweiten Angebotseinholung beinhaltet war. Es wurden im Rechnungshofbericht die Preise angeführt, und zwar wie hoch der Preis der Variante mit zehn Jahresraten, und wie hoch ist der Preis bei der Variante in achtzehn Halbjahresraten. Das ist – wie gesagt – der Betrag, der sich daraus ergibt, wie schnell die Republik in der Lage oder bereit ist, diese Vorfinanzierung, die die Bank als solches tätigt, auch tatsächlich zu tilgen.“  
**lauten.**

- **Auf Seite 121, 2. Absatz muss es statt** „ Es war der Punkt ganz kurz, dass bei der Kosten-Nutzen-Analyse ja schon diese drei Varianten beinhaltet waren. Das war der Barzahlungspreis, die 10 Halbjahresraten beziehungsweise 18 Halbjahresraten, und die haben also, man kann ja etwas ableiten. Wie Sie gerade erwähnt haben in dem Zusammenhang, es war ja ursprünglich vorgesehen, dass im März 2006 als solches bereits mit der ersten Zahlung, mit der ersten Halbjahresrate begonnen hätte werden sollen. Man hat dann diese Zahlung von wie gesagt März 2006 verschoben in das Jahr 2007, dadurch, hat also der Rechnungshof aufgezeigt, ist es zu Mehrkosten gekommen von zirka

230.000 an erhöhtem Zinsaufwand, und daraus gibt es eben eine Meldung seitens der ÖBFA, die damals festgehalten hat, dass davon auszugehen ist, dass die Finanzierung, die also nicht direkt durch den Bund vorgenommen wird, sprich im Rahmen eines Triple-A, ungefähr 0,25 % mehr ausmacht. Und aufgrund der 0,25 %, wenn man diesen Vergleichsfall heranzieht, kann man hochrechnen, wie hoch also tatsächlich die Finanzierung teurer geworden ist dadurch, dass man sich einer Bank bedient hat. Wobei auch da anzuführen ist, dass also gerade, das ist der nächste Punkt, der eben da ist, der gerade angesprochen ist, das geht zu Lasten der Republik, dadurch, dass ein Einredeverzicht gemacht worden ist, hat man natürlich die Unterlegungspflicht, die sonst nach dem Bankwesengesetz vorgesehen gewesen wäre, hat man dadurch auch nicht mehr erforderlich, und dadurch ist natürlich der Finanzierungssatz durch die Bank, sprich durch die PSK; heruntergefallen und war eben der, dass sehr als solches ein erhöhter Zinssatz von zirka 0,25 % schlagend wird. Und das sind die Mehrkosten, die dadurch entstanden sind.“

**richtig** „Ganz kurz dieser Punkt: Bei der Kosten-Nutzen-Analyse waren schon diese drei Varianten beinhaltet: Das war der Barzahlungspreis, die 10 Halbjahresraten beziehungsweise 18 Halbjahresraten, und den Betrag, den man also daraus ableiten kann. Wie Sie gerade in dem Zusammenhang erwähnt haben, war ja ursprünglich vorgesehen, dass im März 2006 als solches bereits mit der ersten Zahlung, mit der ersten Halbjahresrate, begonnen hätte werden sollen. Man hat dann diese Zahlung – wie gesagt – von März 2006 in das Jahr 2007 verschoben. Dabei ist es – wie der Rechnungshof aufgezeigt hat – zu Mehrkosten von zirka 230.000 Euro an erhöhtem Zinsaufwand gekommen, und darüber gibt es eben eine Meldung seitens der ÖBFA, die damals festgehalten hat, dass davon auszugehen ist, dass die Finanzierung, die nicht direkt durch den Bund vorgenommen wird, sprich im Rahmen eines Triple-A, ungefähr 0,25 % mehr ausmacht. Und aufgrund der 0,25 % – wenn man diesen Vergleichsfall heranzieht – kann man hochrechnen, um wie viel also tatsächlich die Finanzierung teurer geworden ist dadurch, dass man sich einer Bank bedient hat. Wobei auch anzuführen ist, dass also gerade das – und das ist der nächste Punkt, der da ist und gerade angesprochen ist – zu Lasten der Republik geht. Dadurch, dass ein Einredeverzicht gemacht worden ist, hat man sich natürlich die Unterlegungspflicht, die sonst nach dem Bankwesengesetz vorgesehen gewesen wäre, erspart und natürlich ist dadurch der Finanzierungssatz durch die Bank – sprich durch die PSK – gefallen. Damit war eben der, als solcher ein erhöhter Zinssatz von zirka 0,25 % schlagend. Und das sind die Mehrkosten, die dadurch entstanden sind.“ lauten.

- **Auf Seite 121, 4. Absatz muss es statt** „ Es war so, dass wir damals im Rahmen der Prüfung, nachdem also wir also keine Unterlagen gehabt haben, das war für uns also nicht nachweisbar, wie sich das verhalten hat, haben wir hergenommen den Anleihezinssatz für Anleihen, das heißt haben die Zehnjahresbetrachtung angestellt und haben in dem Punkt gesehen, dass also auf jeden Fall die Finanzierung mit dem Zinssatz, der rausgekommen ist, mit 4,488 jedenfalls ein günstiger Zinssatz war, und das ist also die Aussage, die wir treffen können, nachdem wir die Problematik gehabt haben, dass, was den Finanzierungsvorgang betrifft, die Abwicklung betroffen hat, die Auswahl der Banken betroffen hat, dass wir hier keinerlei Nachweise gefunden haben, weder beim Finanzministerium noch bei der ÖBFA, weil die ÖBFA der Meinung war, sie wurde nur beauftragt, eine Bank zu suchen, und das Finanzministerium der Meinung war, es hat als solches die ÖBFA gemacht. Aus dem Grund war es nicht ihre Auflage und aus dem Grund haben sie keine Unterlagen. Das war die

Problematik, die wir im Rahmen der Prüfung gehabt haben und die auch im Prüfungsergebnis als solches dargestellt ist.“

**richtig** „Es war so, dass wir damals im Rahmen der Prüfung, nachdem wir also keine Unterlagen gehabt haben und es für uns also nicht nachweisbar war, wie sich das verhalten hat, den Anleihezinssatz für Anleihen hergenommen und eine Zehnjahresbetrachtung angestellt haben. In diesem Punkt haben wir gesehen, dass auf jeden Fall die Finanzierung mit dem Zinssatz, der rausgekommen ist, von 4,488 % jedenfalls ein günstiger Zinssatz war. Das ist also die Aussage, die wir treffen können, nachdem wir das Problem gehabt haben, dass wir, was den Finanzierungsvorgang, die Abwicklung und die Auswahl der Banken betroffen hat, keinerlei Nachweise gefunden haben, weder beim Finanzministerium noch bei der ÖBFA. Die ÖBFA war der Meinung, sie wurde nur beauftragt, eine Bank zu suchen, und das Finanzministerium war der Meinung, alles habe als solches die ÖBFA gemacht. Aus dem Grund war es nicht ihre Aufgabe und aus dem Grund habe sie keine Unterlagen. Das war die Problematik, die wir im Rahmen der Prüfung gehabt haben und die auch im Prüfungsergebnis als solches dargestellt ist.“ **lauten.**

- **Auf Seite 122, 2. Absatz muss es statt** „Also feststehend ist, dass also der Einreदेवzicht in die Richtung geht, dass jedenfalls die Zahlungen vom Jahr 2004 bis 2009 von der PSK an die Firma EADS GmbH zu liefern sind, gleichzeitig die Zahlungen der Republik aufgrund des Einreदेवzichts vom Jahr 2007 bis zum Jahr 2014 zu leisten sind, und das feststeht auch, dass wenn es zu mangelhaften Lieferungen kommt, oder sonstigen Leistungseinschränkungen kommt, dass dementsprechend die Republik die Möglichkeit hat, als solches sich schadlos zu halten im Rahmen eben eines dementsprechenden Prozesses bei der Firma EADS GmbH, das heißt, im Rahmen einer Bereicherungsklage, Schadenersatzklage. Also es dementsprechend diesen Bereich wiederum zurückholen kann, was natürlich wahrscheinlich auch eines Prozesses bedarf, und dementsprechend auch eines Rechtsstreites bedarf, der also wahrscheinlich einige Jahre in Anspruch nehmen wird. Das heißt, dass dadurch, dass ein Einreदेवzicht also geleistet worden ist, und das ist auch den Unterlagen als solches zu entnehmen, dieser Einreदेवzicht und die Folgewirkungen jedenfalls zu Lasten oder auf das Risiko der Republik gehen. Und das steht auch in den Unterlagen und ist dementsprechend ausgeführt.“

**richtig** „Also feststehend ist, dass also der Einreदेवzicht in die Richtung geht, dass jedenfalls die Zahlungen vom Jahr 2004 bis 2009 von der PSK an die Firma EADS GmbH zu leisten sind. Die Zahlungen der Republik sind aufgrund des Einreदेवzichts vom Jahr 2007 bis zum Jahr 2014 zu leisten und es steht auch fest, dass wenn es zu mangelhaften Lieferungen oder sonstigen Leistungseinschränkungen kommt, die Republik die Möglichkeit hat, als solches sich im Rahmen eines dementsprechenden Prozesses bei der Firma EADS GmbH schadlos zu halten, das heißt, im Wege einer Bereicherungs- oder Schadenersatzklage. Also wieder um einen Betrag zurückholen kann, dies bedarf aber eines Prozesses, somit eines Rechtsstreites, der wahrscheinlich einige Jahre in Anspruch nehmen wird. Dadurch, dass ein Einreदेवzicht geleistet worden ist, und das ist auch den Unterlagen als solches zu entnehmen, hat dieser Einreदेवzicht die Folgewirkungen, dass jedenfalls das Risiko zu Lasten der Republik geht. Dies ist auch in den Unterlagen dementsprechend ausgeführt.“ **lauten.**

- **Auf Seite 122, 4. Absatz muss es statt** „Also feststehend ist, dass also was die Einreदेवzicht betrifft, dass also festgehalten ist, dass egal, was immer passiert,

auch wenn der Vertrag nichtig ist, auch wenn er aufgehoben wird oder auch wenn er sittenwidrig ist, auch wenn höhere Gefahr oder was immer eintritt, dass jedenfalls in dem Fall die Zahlungen jedenfalls weiterlaufen. Das heißt, es ist festgehalten, dass also die finanzierende Bank keinerlei Einschränkungen zu erwarten hat. Das heißt, dass das Risiko einer Nichtlieferung oder einer mangelhaften Lieferung von der PSK in dem Fall als finanzierender Bank auf die Republik übergeht. Das heißt also, in dem Fall ist es so, dass die Bank auf jeden Fall ihre Zahlungen zu leisten hat und diese Zahlungen auch an die Firma Eurofighter leistet bis zum Jahr 2009 und einen großen Teil dieser Zahlungen auch schon geleistet hat. Wenn es jetzt zu diesen Umständen kommt, die also die Leistungen einschränken, dann besteht eben das Verhältnis wird schlagen zwischen EADS GmbH und der Republik Österreich. Und dementsprechend kann im Rahmen dieses Verhältnisses das Geld wieder zurückgeholt werden.“

**richtig** „Was den Einredeverzicht betrifft, ist feststehend, dass egal was immer passiert, auch wenn der Vertrag nichtig ist, wenn er aufgehoben wird oder auch wenn er sittenwidrig ist bzw. wenn höhere Gewalt oder was immer eintritt, die Zahlungen jedenfalls weiterlaufen. Das hat zur Folge, dass die finanzierende Bank keinerlei Einschränkungen zu erwarten hat. Das Risiko einer Nichtlieferung oder einer mangelhaften Lieferung geht von der PSK als finanzierender Bank auf die Republik über. Das heißt, dass an die Bank auf jeden Fall die Zahlungen zu leisten sind und diese die Zahlungen auch an die Firma Eurofighter bis zum Jahr 2009 leistet und einen großen Teil dieser Zahlungen auch schon geleistet hat. Wenn es jetzt zu diesen Umständen kommt, welche die Leistungen einschränken, dann wird das Verhältnis zwischen EADS GmbH und der Republik Österreich schlagend. Und im Rahmen dieses Verhältnisses kann das Geld wieder zurückgeholt werden.“ **lauten.**

- **Auf Seite 122, 6. Absatz muss es statt** „Es ist so, dass also das operativ-taktische Konzept da sind auch wieder die Regelungen, die damals festgehalten worden sind seitens des Ministeriums, das heißt also das Ministerium geht zurück auf das Jahr 1997 wurde das militärtaktische Konzept entwickelt, das also davon ausgegangen ist, jetzt greife ich nur heraus beispielsweise die Luftraumaufklärung, dass auf jeden Fall für die Luftraumaufklärung 24 Eurofighter oder Gripen oder was immer an Gerät 24 Luftraumüberwachungsflugzeuge notwendig sein werden. Darüber hinaus wurde festgehalten 36 Piloten und wurde festgehalten, ich glaube 2.700 Flugstunden. Man hat dann in der Folge dieses Ausmaß reduziert, wurde gesagt, aufgrund der Hochwasserkatastrophe, es war am 27. August 2002 wurde eine diesbezügliche Weisung seitens des damaligen Verteidigungsministers erteilt. Hat dann dazu geführt, dass natürlich es gleichzeitig da im Rahmen der Weisung eben festgehalten wurde, dass also jedenfalls 18 plus Option Aufstockung auf weitere sechs. Diese Aufstockung weitere sechs wurde also weder im Kaufvertrag noch in den weiteren Verhandlungen, vorgenommen. Das heißt, es wurde reduziert auf 18. In dem Fall wurde dann seitens des Verteidigungsministeriums festgehalten, das ist also hier vorliegend, dass man mit 18 Eurofightern in dem Fall, nachdem die Entscheidung schon gefallen ist, gleichzeitig auch mit 1 800 Flugstunden, gleichzeitig auch mit 18 Piloten, man keine ständige Luftraumüberwachung durchführen kann und gleichzeitig auch, wenn Veranstaltungen durchgeführt werden, eine beispielsweise dreitägige Observation durch Luftraumüberwachungsflugzeuge, auch hier Einschränkungen die Folge sind, und zwar in der Form, dass man davon ausgegangen ist, dass mit 18 Eurofightern – man geht davon wieder aus – ein Klarstand, also eine Einsatzfähigkeit von 70 Prozent gegeben ist. Das heißt, von 18 bleiben sechs für den Einsatz als solchem über. Von den zwölf, die übrig



bleiben, ist es dann so, dass also jedenfalls angenommen wird, dass ein Eurofighter pro Tag oder im Einsatz fünf Stunden fliegen kann, gleichzeitig Piloten dementsprechend auch einen Einsatz haben müssen. Das heißt, dass, wenn man hergeht, dass eben für eine Überwachung, die ständig durchgeführt wird mit den fünf Stunden, 18 Eurofighter mal fünf Stunden sind 90 Stunden sozusagen Flugeinsatzbereitschaft, bei drei Tagen wären das 144 Stunden, dann soll es erforderlich sein. Das heißt, dass hier eine dreitägige Überwachung in Form einer Luftraumüberwachung als solches nur möglich ist, wenn andere Systemteile des Bundesheeres mit zur Verfügung stehen, um als solches diese Luftraumüberwachung durchzuführen. Das heißt, man hat darauf hingewiesen, dass jedenfalls durch eine Reduktion der Eurofighter von 24 auf 18 damit eine durchgängige, in der Verteidigungsdoktrin festgehaltene Luftraumüberwachung nicht mehr möglich ist, sondern eine eingeschränkte Luftraumüberwachung in der Blickrichtung, dass beispielsweise Luftraumüberwachung möglichst von 8 Uhr in der Früh bis zu Eintritt der Dämmerung oder 20 Uhr oder aber in gewissen Krisenfällen, wie ich es gerade erwähnt habe, dass dann erhöhte Einsatzbereitschaft gemacht wird, aber sicherlich nur, wenn andere Teile als solche mit involviert sind. Es war dann so, nachdem also diese 24 festgehalten worden sind, nachdem wir gleichzeitig festgehalten haben, dass also jetzt der bestellte Leistungsumfang nicht mehr den Anforderungen der Verteidigungsdoktrin entspricht, dass man aus dem Grund sehr wohl die operativ-taktischen Überlegungen neu beurteilen soll. Diese Neubeurteilung wurde gemacht. Es wurde dem Rechnungshof in der Folge auf Grund der Empfehlung des Rechnungshofes ein neues militärtaktisches Konzept übermittelt, wo also neue Bedrohungsszenarien dargestellt worden sind. Dieses Konzept wurde von uns nicht überprüft und aus dem Grund kann ich keine Aussage treffen, ob es jetzt logisch, nachvollziehbar oder was immer ist.

“ **richtig** „Das operativ-taktische Konzept enthält jene Regelungen, die damals seitens des Ministeriums festgelegt worden sind, das Ministerium ging dabei zurück auf das Jahr 1997, in dem das operativ-taktische Konzept entwickelt wurde. Man ist davon ausgegangen - ich greife beispielsweise nur die Luftraumaufklärung bzw. -überwachung heraus -, dass für die Luftraumüberwachung 24 Eurofighter oder Gripen oder welches Gerät auch sonst - somit 24 Luftraumüberwachungsflugzeuge notwendig sein werden. Darüber hinaus wurde festgehalten, dass 36 Piloten und - ich glaube - 2.700 Flugstunden notwendig sind. Man hat dann in der Folge dieses Ausmaß reduziert - wie gesagt - aufgrund der Hochwasserkatastrophe. Am 27. August 2002 wurde eine diesbezügliche Weisung seitens des damaligen Verteidigungsministers erteilt. Man hat damals dazu ausgeführt und gleichzeitig im Rahmen der Weisung die Option der Aufstockung von 18 auf weitere sechs festgehalten. Diese Aufstockung um weitere sechs wurde aber weder im Kaufvertrag noch in den weiteren Verhandlungen, vorgenommen. Das heißt, es wurde die Anzahl auf 18 reduziert. In diesem Fall wurde dann seitens des Verteidigungsministeriums festgehalten, das ist hier auch vorliegend, dass man mit 18 Eurofightern - nachdem die Entscheidung schon gefallen ist - auch gleichzeitig mit 1 800 Flugstunden und mit 18 Piloten keine ständige Luftraumüberwachung durchführen kann. Gleichzeitig auch, dass - wenn Veranstaltungen durchgeführt werden, beispielsweise eine dreitägige Observation durch Luftraumüberwachungsflugzeuge -, auch hier Einschränkungen die Folge sind, und zwar in der Form, dass man davon ausgegangen ist, dass mit 18 Eurofightern ein Klarstand, also eine Einsatzfähigkeit von 70 Prozent gegeben ist.

Das heißt, von 18 bleiben sechs nicht für den Einsatz als solchem über. Von den zwölf, die übrig bleiben, wird jedenfalls angenommen, dass ein Eurofighter pro Tag oder im Einsatz nur fünf Stunden fliegen kann und gleichzeitig Piloten dementsprechend auch einen Einsatz üben müssen. Wenn man hergeht, dass für eine Überwachung, die ständig durchgeführt wird, - 18 Eurofighter mal fünf Stunden - sind dies 90 Stunden sozusagen Flugeinsatzbereitschaft, bei drei Tagen wären 144 Stunden erforderlich. Eine dreitägige Luftraumüberwachung als solches ist daher nur möglich, wenn andere Systemteile des Bundesheeres mit zur Verfügung stehen, um gemeinsam diese Luftraumüberwachung durchführen zu können. Man hat darauf hingewiesen, dass durch eine Reduktion der Eurofighter von 24 auf 18 eine durchgängige - in der Verteidigungsdoktrin festgehaltene - Luftraumüberwachung nicht mehr möglich ist, sondern eben eine eingeschränkte Luftraumüberwachung mit der Blickrichtung, dass beispielsweise die Luftraumüberwachung möglichst von 8 Uhr in der Früh bis zu Eintritt der Dämmerung oder 20 Uhr geleistet werden kann. Oder aber in gewissen Krisenfällen - wie ich es gerade erwähnt habe - dann eben eine erhöhte Einsatzbereitschaft gemacht wird, aber sicherlich nur, wenn andere Systemteile als solche mit involviert sind.

Nachdem an diesen 24 also nicht festgehalten worden ist, entspricht der jetzt bestellte Leistungsumfang nicht mehr den Anforderungen der Verteidigungsdoktrin. Man muss aus dem Grund sehr wohl die operativ-taktischen Überlegungen neu beurteilen. Diese Neubeurteilung wurde auch gemacht. Es wurde dem Rechnungshof auf Grund seiner Empfehlung ein neues operativ-taktisches Konzept übermittelt, in dem neue Bedrohungsszenarien dargestellt worden sind. Dieses Konzept wurde von uns nicht überprüft und aus diesem Grund kann ich keine Aussage treffen, ob dieses jetzt logisch und nachvollziehbar ist.“ **lauten**.

- **Auf Seite 123, 5. Absatz muss es statt** „Also, ich kann nur sagen, dass der Rechnungshof auf Grund der Prüfungen, ausgehend von der Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin, vom operativtaktischen Konzept, feststellen musste, dass auf jeden Fall mit einer Reduktion auf 18, mit einer Reduktion von gewissen System- oder Leistungsteilen, jedenfalls die in der Verteidigungsdoktrin festgehaltene ständige Luftraumüberwachung und Luftraumsicherung im Anlassfall nicht im vollen Umfang, sondern nur eingeschränkt möglich ist. Wenn weitere Reduktionen durchgeführt werden, ist das eine Sache, die vom Verteidigungsressort als solche zu bewerten ist beziehungsweise wird sicherlich bedürfen, dass das operativ-taktische Konzept beziehungsweise auch die Sicherheits und Verteidigungsdoktrin in dem Fall weiter zu überarbeiten sein wird und solches festzulegen sein wird, welcher Bedarf ist damit abgedeckt, was sind die Bedürfnisse für eine Luftraumüberwachung, um daraus ableiten zu können, welches Gerät ist erforderlich, damit also tatsächlich dem festgelegten Neubedarf als solchem dann Folge geleistet werden kann.“

**richtig** „Ich kann nur sagen, dass der Rechnungshof auf Grund der Prüfungen, ausgehend von der Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin und vom operativ-taktischen Konzept, feststellen musste, dass auf jeden Fall mit einer Reduktion auf 18 und mit der Reduktion von gewissen System- oder Leistungsteilen, jedenfalls die in der Verteidigungsdoktrin festgehaltene ständige Luftraumüberwachung und Luftraumsicherung im Anlassfall nicht im vollen Umfang, sondern nur eingeschränkt möglich ist. Wenn weitere Reduktionen durchgeführt werden, ist das eine Sache, die vom Verteidigungsressort als solche zu bewerten ist beziehungsweise es wird sicherlich notwendig sein, dass das operativ-taktische Konzept beziehungsweise auch die Sicherheits- und

Verteidigungsdoktrin in diesem Fall weiter überarbeitet wird. Und es wird festzulegen sein, welcher Bedarf damit abgedeckt wird, um die Bedürfnisse für eine Luftraumüberwachung daraus ableiten zu können, welches Gerät erforderlich ist, um tatsächlich dem festgelegten Neubedarf als solchem dann Folge leisten zu können.“ **lauten.**

- **Auf Seite 124, 3. Absatz muss es statt** „Also der Punkt ist, dass man eben jedenfalls, und das kann der Rechnungshof nur sagen, eine Kosten-Nutzen-Analyse anstellen wird müssen. Der erste Teil der Kosten-Nutzen-Analyse wird eben sein, das eben zu beurteilen, inwieweit gewisse Vorgänge oder die im Vertrag festgehaltene Möglichkeit des Rücktritts als solches ein Risikopotenzial auslöst, wobei in dem Punkt sehr wohl die kaufmännischen Bestimmungen mit eine Rolle spielen, wobei in den kaufmännischen Bestimmungen eben festgehalten ist Rücktritt oder teilweiser Rücktritt. Da ist die Frage, ob eben hier die Verhältnismäßigkeit zur Anwendung kommt oder nicht zur Anwendung kommt. Das ist der erste Aspekt, der zu beleuchten sein wird. Der zweite Aspekt, der zu beleuchten ist – was ich bereits erwähnt habe – ist der Finanzierungsvorgang, wo ein Einredeverzicht da ist und die Folgewirkung durch den Einredeverzicht. Und der dritte Teil ist der Gegengeschäftsvertrag, wo eben auch entsprechende Folgewirkungen da sind. Immer unter der Prämisse, dass man sagt: Welches Gerät brauche ich? Welche Erfordernisse, habe ich eine aktive beziehungsweise passive Luftraumüberwachung? Und wie kann ich mir diese aktive und passive Luftraumüberwachung gemäß dem festgelegten Grundsatz auch tatsächlich gewährleisten.“

Das wird jedenfalls im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Analyse anzustellen sein. Und der Rechnungshof kann nur raten, dass erst dann eine Entscheidung getroffen wird, und dass nicht ohne diese Kosten-Nutzen-Analyse eine Entscheidung getroffen wird, die dann allenfalls höhere Folgekosten verursachen könnte.

“ **richtig** „Auch zu diesem Punkt kann der Rechnungshof nur sagen, dass man eine Kosten-Nutzen-Analyse anstellen wird müssen. Der erste Teil der Kosten-Nutzen-Analyse wird eben zu beurteilen haben, inwieweit gewisse Vorgänge oder die im Vertrag festgehaltene Möglichkeit des Rücktritts als solches ein Risikopotenzial auslöst, wobei in diesem Punkt sehr wohl die kaufmännischen Bestimmungen mit eine Rolle spielen, weil in den kaufmännischen Bestimmungen eben festgehalten ist, dass ein Rücktritt oder teilweiser Rücktritt möglich ist. Es stellt sich die Frage, ob hier die Verhältnismäßigkeit zur Anwendung kommt oder eben nicht. Das ist der erste Aspekt, der zu beleuchten sein wird. Der zweite Aspekt, der zu beleuchten ist, ist – wie ich bereits erwähnt habe – der Finanzierungsvorgang, wo ein Einredeverzicht da ist und die mit dem Einredeverzicht verbundenen Folgewirkungen. Der dritte Teil ist der Gegengeschäftsvertrag, wo eben auch entsprechende Folgewirkungen da sind. Dies immer unter der Prämisse, dass man fragt: Welches Gerät brauche ich? Welche Erfordernisse, habe ich an eine aktive beziehungsweise passive Luftraumüberwachung? Und wie kann man diese aktive und passive Luftraumüberwachung gemäß dem festgelegten Grundsatz auch tatsächlich gewährleisten?“

Diese Überlegungen werden jedenfalls im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Analyse anzustellen sein. Und dabei kann der Rechnungshof nur raten, dass erst dann eine Entscheidung getroffen wird, und dies eben nicht ohne diese Kosten-Nutzen-Analyse entschieden wird, weil allenfalls höhere Folgekosten verursacht werden könnten.“ **lauten.**

- **Auf Seite 124, 6. Absatz muss es statt** „Ich glaube, der erste Punkt wird sein müssen, nachdem der Rechnungshof das festgehalten hat schon auf Grund des Prüfungsberichtes, dass man einmal überlegt beim operativ-taktischen Konzept, wie hoch, wie groß oder in welchem Umfang sind die Anforderungen an eine Luftraumüberwachung, die also im Regierungsprogramm auch festgehalten sind. Es gilt immer noch der Entschließungsantrag vom August 2002. Und wenn diese Anforderungen formuliert sind, ist der nächste Punkt: Womit, mit welchem Umfang oder mit welchen Maßnahmen können diese Anforderungen erfüllt werden und welche Alternative habe ich in dem Bereich? Diese Punkte sind zu bewerten und als solches dann eine Lösung zu finden, die keine Mehrkosten bringt, sondern als solches auch möglichst kostengünstig für die Republik eben ist.

“ **richtig** „Der erste Punkt wird sein müssen, - der Rechnungshof hat dies schon in den Prüfungsberichten festgehalten, - dass man im operativ-taktischen Konzept überlegt, wie hoch, wie groß oder in welchem Umfang die Anforderungen an eine Luftraumüberwachung sind, die auch im Regierungsprogramm auch festgehalten sind. Es gilt auch immer noch der Entschließungsantrag vom August 2002. Wenn diese Anforderungen formuliert sind, ist die nächste Frage: Womit, mit welchem Umfang oder mit welchen Maßnahmen können diese Anforderungen erfüllt werden und welche Alternative habe ich in diesem Bereich? Diese Punkte sind zu bewerten und in der Folge ist dann eine Lösung zu finden, die keine Mehrkosten bringt, sondern möglichst kostengünstig für die Republik ist.“ **lauten**.

- **Auf Seite 125, 2. Absatz muss es statt** „Also, Frau Abgeordnete, Sie wissen, dass die Verteidigungsdoktrin 2001, genauso wie die Verteidigungsdoktrin im Jahr 1975 einer Beschlussfassung durch den Nationalrat zugeführt wurden. Das ist auch der Grund, warum sich der Rechnungshof auf diese Verteidigungsdoktrin als solches bezieht. Jedenfalls ist es so, dass der derzeitige Beschaffungsumfang nicht den Intentionen der Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin in vollem Umfang Rechnung trägt. Wenn also als solches weitere Maßnahmen gesetzt werden, wo ist das sicherlich auch im Lichte dieser Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin zu beurteilen beziehungsweise auch zu beurteilen an Hand der operativ-taktischen Überlegungen, die seitens des Landesverteidigungsressorts im Jahre 1997 festgelegt worden sind, und die fußen auf Überlegungen, die zurückgehen bis ins Jahr 1993, wo eben der Einsatz des Österreichischen Bundesheeres festgelegt wurde, im Jahre 1997 der Einsatz der Österreichischen Luftstreitkräfte, wo dementsprechend festgelegt wurde das operativtaktische Konzept, in der Folge das militärische Pflichtenheft und in der Folge dann die Leistungsbestimmungen festgelegt worden sind. Das heißt, man muss also zurückgehen zum Ursprung und sagen: Was brauche ich, was benötige ich?, um dann zu sagen: Womit erfülle ich das? Und wie schaue ich, dass diese Erfüllung möglichst sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Und da sind alle diese Umstände mit zu beleuchten.“

**richtig** „Frau Abgeordnete, Sie wissen, dass die Verteidigungsdoktrin 2001, genauso wie die Verteidigungsdoktrin im Jahr 1975 einer Beschlussfassung durch den Nationalrat zugeführt wurden. Das ist auch der Grund, warum sich der Rechnungshof auf diese Verteidigungsdoktrinen als solches bezieht. Jedenfalls ist es so, dass der derzeitige Beschaffungsumfang nicht den Intentionen der Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin in vollem Umfang Rechnung trägt. Wenn also weitere Maßnahmen gesetzt werden, so ist dies sicherlich auch im Lichte dieser Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin zu beurteilen beziehungsweise auch an Hand der operativ-taktischen Überlegungen, die seitens des

Landesverteidigungsressorts im Jahre 1997 festgelegt worden sind. Diese fußen auf Überlegungen, die zurückgehen bis in das Jahr 1993, wo der Einsatz des Österreichischen Bundesheeres festgelegt wurde, sowie das Jahr 1997, wo dementsprechend der Einsatz der Österreichischen Luftstreitkräfte festgelegt wurde. Das operativ-taktische Konzept legte in der Folge das militärische Pflichtenheft und sodann die Leistungsbestimmungen fest. Das heißt, man muss also zurückgehen bis zum Ursprung und fragen: Was brauche ich, was benötige ich?, um dann sagen zu können: Womit erfülle ich das? Und wie beachte ich, dass diese Erfüllung möglichst sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig ist. All diese Umstände sind zu beleuchten.“ **lauten**.

- **Auf Seite 125, 4. Absatz muss es statt** „Der Punkt ist der: Sie wissen, dass ursprünglich – und das war auch die Frage, tritt ein Bietersturz ein oder tritt kein Bietersturz ein – als solches der Leistungsumfang auf Grund der Vorgaben am 23. März 2002 dazu geführt hat, dass also Muss-Forderungen reduziert worden sind. Ich brauche nicht extra aufzählen, die Aufklärungseinrichtungen, Zusatztanks oder logtoptischen Einrichtungen wurden gekürzt, die Selbstschutzsysteme wurden gekürzt und dergleichen, wobei bei einigen Punkten als solches darauf hingewiesen worden ist, dass bestimmte Punkte, die sehr wohl als Muss-Forderung festgelegt worden sind, nicht Gegenstand der Betriebs- und Einführungsplanung sind. Und es ist also so, wenn Sie nach den Mehrkosten fragen, dass auf jeden Fall – das ist auch im Rechnungshofbericht ausgeführt – noch erforderlich sein werden die Leistungen von, glaube ich, über 463 Millionen €. Da geht es um Primärradar, Sekundärradar, Flugfunk, die IT-Investitionen, Ausbildung und dergleichen. Und darüber hinaus stellt sich die Frage im Hinblick auf die Einsatzfähigkeit, ob die als Muss-Forderung formulierten Punkte seitens des Landesverteidigungsministeriums nachbestellt oder nicht nachbestellt werden, ob die für erforderlich oder für nicht erforderlich erachtet werden. Ich möchte darauf hinweisen, das sind in dem Fall, ich gehe von den Muss-Forderungen aus, elektrooptische Zielerfassungsgeräte, das sind zwei Stück, das macht aus 2,8 Millionen €; Selbstschutzsysteme, weitere zwei Stück, 14,9 Millionen €, Bedrohungsbibliothek war eine Soll-Forderung, macht aus 34,1 Millionen €, wurde aber darauf hingewiesen, dass die unbedingt erforderlich ist, damit also tatsächlich das Flugzeug einen gewissen Selbstschutz hat; Datenübertragung ist enthalten; Träger von Aufklärungseinrichtungen waren vorgesehen, damit also auch das gemacht werden kann, von 0,6 Millionen €. Pilotenausrüstung war vorgesehen für 36 Piloten, für 18 Piloten ist es mittlerweile vorgesehen, das würde ausmachen 3,3 Millionen €. Zusatztanks, die vorgesehen waren, 14 Millionen €. Basisausbildung der Piloten 6,8 Millionen € und die Einsatzausbildung der Piloten. Das heißt, dass ungefähr, wenn man davon ausgeht, die Muss-Kriterien, die festgehalten worden sind und die der Ausschreibung zugrunde gelegen sind, wird man noch weitere 76 Millionen € in die Beurteilung mit einzubeziehen haben, wobei, was dann tatsächlich bestellt wird, natürlich davon abhängt, inwieweit die Landesverteidigung, sprich: das zuständige Ressort, die zuständigen Verantwortlichen, diese als Muss-Forderung ursprünglich festgelegten Kriterien auch tatsächlich abrufen beziehungsweise noch für notwendig erachten.

Also insgesamt kann daher darauf hingewiesen werden, man wird ungefähr, wie im Rechnungshofbericht vorgesehen oder festgelegt über 400 Millionen € jedenfalls brauchen bis zum Jahre 2015, und man wird die Punkte, die ich zuletzt aufgezählt habe, in gewissem Ausmaß jedenfalls auch benötigen, wenn man die Einsatzfähigkeit, die ursprünglich festgelegt wurde, auch tatsächlich annähernd erfüllen will.“

**richtig** „Der Punkt ist der: Sie wissen, dass ursprünglich die Frage war: tritt ein Bietersturz ein oder tritt kein Bietersturz ein, da der Leistungsumfang auf Grund der Vorgaben vom 23. März 2002 dazu geführt hat, dass auch Muss-Forderungen reduziert worden sind. Ich brauche nicht extra aufzuzählen: die Aufklärungseinrichtungen, die Zusatztanks oder elektrooptische Einrichtungen, die Selbstschutzsysteme wurden gekürzt. Bei einigen Punkten als solches muss darauf hingewiesen werden, dass diese sehr wohl als Muss-Forderung festgelegt waren, aber nicht Gegenstand der Betriebs- und Einführungsplanung waren. Wenn man nach den Mehrkosten fragt - und das ist auch im Rechnungshofbericht ausgeführt – werden Leistungen von - glaube ich - über 463 Millionen € erforderlich sein. Da geht es um Primärradar, Sekundärradar, Flugfunk, die IT-Investitionen, Ausbildung und dergleichen. Und darüber hinaus stellt sich im Hinblick auf die Einsatzfähigkeit die Frage, ob die als Muss-Forderung formulierten Punkte seitens des Landesverteidigungsministeriums nachbestellt oder nicht nachbestellt werden, ob die für erforderlich oder für nicht erforderlich erachtet werden. Ich möchte darauf hinweisen, das sind in diesem Fall - ich gehe von den Muss-Forderungen aus - etwa elektrooptische Zielerfassungsgeräte, zwei Stück, das macht 2,8 Millionen € aus; Selbstschutzsysteme, weitere zwei Stück, 14,9 Millionen €; Bedrohungsbibliothek - war eine Soll-Forderung-, macht aus 34,1 Millionen €, hiezu wurde aber darauf hingewiesen, dass diese unbedingt erforderlich ist, damit das Flugzeug auch tatsächlich einen gewissen Selbstschutz hat; die Datenübertragung ist enthalten; Träger von Aufklärungseinrichtungen waren vorgesehen, damit diese auch das gemacht werden kann, kostet das 0,6 Millionen € Pilotenausrüstung – ursprünglich vorgesehen für 36 Piloten, für 18 Piloten ist es mittlerweile vorgesehen, das würde 3,3 Millionen € ausmachen. Für Zusatztanks, die vorgesehen waren, 14 Millionen €, Basisausbildung der Piloten 6,8 Millionen € und die Einsatzausbildung der Piloten. Das heißt, dass ungefähr, - wenn man davon ausgeht, dass die Muss-Kriterien, die festgelegt worden sind und die der Ausschreibung zugrunde liegen, tatsächlich bestellt werden - noch weitere 76 Millionen € in die Beurteilung mit einzubeziehen sind. Natürlich hängt das davon ab, inwieweit die Landesverteidigung, sprich: das zuständige Ressort, die zuständigen Verantwortlichen, die als Muss-Forderung ursprünglich festgelegten Kriterien auch tatsächlich abrufen beziehungsweise noch für notwendig erachten.

Also insgesamt kann daher darauf hingewiesen werden, man wird ungefähr - wie im Rechnungshofbericht vorgesehen bzw. festgelegt - über 400 Millionen € bis zum Jahre 2015 brauchen, und man wird diese Punkte, die ich zuletzt aufgezählt habe, in gewissem Umfang jedenfalls benötigen, wenn man die Einsatzfähigkeit, die ursprünglich festgelegt wurde, auch tatsächlich annähernd erfüllen will.“  
**lauten.**

- **Auf Seite 126, 4. Absatz muss es statt** „Das ist sicher eine Frage, die man dann dem Militär stellen muss. Wir können nur darauf hinweisen, dass damals, wie der Bewertungskatalog gemacht wurde, wie die Soll-/Muss-Kriterien festgelegt worden sind, jedenfalls diese Anschaffungen für erforderlich und notwendig, sozusagen als Muss, erachtet worden sind – aus welchen Umständen immer. Und dass, wenn es damals ein Muss ist, gehe ich davon aus, dass es immer noch ein Muss sein dürfte. Das heißt, inwieweit dann Einschränkungen da sind, inwieweit dadurch der Selbstschutz sozusagen des Fliegers oder auch, von mir aus, der am Boden befindlichen dadurch gewährleistet oder nicht gewährleistet ist, das ist eine Frage, die an die Militärs zu stellen ist und nicht an den Rechnungshof.“

**richtig** „Das ist sicher eine Frage, die man den Militärs stellen muss. Wir können nur darauf hinweisen, dass damals, als der Bewertungskatalog gemacht wurde, als die Soll-/Muss-Kriterien festgelegt worden sind, jedenfalls diese Anschaffungen für erforderlich und notwendig, sozusagen als Muss, erachtet worden sind – aus welchen Umständen immer. Wenn es damals ein Muss war, so gehe ich davon aus, dass es immer noch ein Muss sein dürfte. Das heißt, inwieweit die Einschränkungen, die da sind den Selbstschutz des Fliegers oder auch der am Boden Befindlichen gewährleisten oder nicht gewährleisten, das ist eine Frage, die an die Militärs zu stellen ist und nicht an den Rechnungshof.“  
**lauten.**

- **Auf Seite 126, 7. Absatz muss es statt** „Nein, das haben wir nicht. Wir haben nur feststellen müssen, dass ursprünglich vorgesehen war, die SAAB 35 OE im Jahr 2005 auslaufen zu lassen. Und gleichzeitig war in dem Einsatzplan beziehungsweise Einsatzplanungen war vorgesehen, dass die 105 OE – also den Sie angesprochen haben – ausgemustert werden soll. Ich glaube vom Jahr 2008 bis zum Jahr 2010. Das ist also das, was uns bekannt ist. Inwieweit weitere Bemühungen, Intentionen da sind, kann ich nicht beurteilen, weil wir eben nur geprüft haben bis zum Abschluss des Kaufvertrages, dann die Gegengeschäfte geprüft haben, aber nicht weiter in dem Punkt diese Kriterien mituntersucht haben, die Sie gerade angesprochen haben.“

**richtig** „Nein, das haben wir nicht. Wir haben nur feststellen müssen, dass ursprünglich vorgesehen war, die SAAB 35 OE im Jahr 2005 auslaufen zu lassen. Und gleichzeitig war im Einsatzplan beziehungsweise in den Einsatzplänen vorgesehen, dass die Saab 105 OE – also jene, die Sie angesprochen haben – ausgemustert werden soll. Ich glaube vom Jahr 2008 bis zum Jahr 2010. Das ist das, was uns bekannt ist. Inwieweit weitere Bemühungen, Intentionen da sind, kann ich nicht beurteilen, weil wir eben nur bis zum Abschluss des Kaufvertrages geprüft haben. Danach haben wir die Gegengeschäfte geprüft. Diesen Punkt, den Sie gerade angesprochen haben, haben wir nicht mituntersucht“  
**lauten.**

- **Auf Seite 127, 2. Absatz muss es statt** „Das ist eine Sache, die mit zu beurteilen ist im Rahmen der Prüfungsplanerstellung. Aber es war bisher immer so, dass also gerade im Militärbereich auch wir immer Prüfersuchen bekommen haben. Das heißt, es ist von beiden Seiten bei uns ein Punkt, dass sicherlich bei Erstellung des Prüfungsplanes das mitberücksichtigt wird und ein Punkt auch, der wahrscheinlich im Nationalrat entweder mit einem Minderheitsverlangen oder vom Bundesminister oder dergleichen, besteht die Möglichkeit, diesbezüglich, wenn so etwas vorliegt, auch ein Prüfersuchen zu stellen. – Dem kommen wir sicher nach.“

**richtig** „Das ist eine Sache, die im Rahmen der Prüfungsplanerstellung mit zu beurteilen ist. Aber es war bisher immer so, dass wir gerade im Militärbereich immer wieder Prüfersuchen bekommen haben. Es ist sicherlich von beiden Seiten ein Thema, der bei Erstellung des Prüfungsplanes mitberücksichtigt wird. Es ist wahrscheinlich, dass vom Nationalrat mit einem Minderheitsverlangen oder vom Bundesminister, - es besteht auch diese Möglichkeit - ein Prüfersuchen gestellt wird.– Dem kommen wir sicher nach.“  
**lauten.**

- **Auf Seite 127, 7. Absatz muss es statt** „Dazu kann ich überhaupt nichts berichten, weil, wie gesagt, ich war Klubdirektor. Und die Beurteilung beziehungsweise welcher Typ, welches Modell oder sonst etwas ausgewählt werden sollte, müsste oder dergleichen, war nicht Gegenstand einer Klubsitzung, an der ich ja anwesend war. Da war es so, dass beispielsweise, ich glaube im

Jahr 2002, sofern ich mich erinnern kann, einmal Militärs da waren, die mit einer Powerpoint-Präsentation dargestellt haben, inwieweit eine Luftraumüberwachung mit welchen Flugzeugen, also in welchem Ausmaß, notwendig ist. Es wurde dargestellt, wie viel Luftraumüberwachungsflugzeuge benötigt werden – und das war es eigentlich. Aber was mir in Erinnerung ist, war die Frage, welches Fluggerät angeschafft werden soll oder nicht angeschafft werden soll, nie ein Gegenstand, der im Rahmen des Klubs, sprich: in einer Klubsitzung, als solches diskutiert worden ist, sondern es war eine Sache, die sich auf der Regierungsseite abgespielt hat; eine Sache, die sich abgespielt hat im Bereich Verteidigungsminister und Bereich Finanzminister, aber nicht im Klub als solchem stattgefunden hat.“

**richtig** „Dazu kann ich überhaupt nichts berichten, weil - wie gesagt - ich Klubdirektor war. Die Beurteilung welcher Typ, welches Modell oder was ausgewählt werden sollte bzw. müsste, war nicht Gegenstand einer Klubsitzung, bei der ich anwesend war. Da war es so, dass beispielsweise - ich glaube im Jahr 2002, sofern ich mich erinnere - einmal Militärs da waren, die mit einer Powerpoint-Präsentation dargestellt haben, inwieweit eine Luftraumüberwachung, mit welchen Flugzeugen und in welchem Ausmaß notwendig ist. Es wurde dargestellt, wieviele Luftraumüberwachungsflugzeuge benötigt werden – und das war es eigentlich. Aber was mir in Erinnerung ist, war die Frage, welches Fluggerät angeschafft werden soll oder nicht angeschafft werden soll, nie im Rahmen des Klubs, sprich: in einer Klubsitzung, als solches diskutiert worden, sondern es war eine Sache, die sich auf der Regierungsseite abgespielt hat; eine Sache, die sich abgespielt hat im Bereich des Verteidigungsministers und Bereich des Finanzministers, aber nicht im Klub.“  
**lauten.**

- **Auf Seite 127, 9. Absatz muss es statt** „Also mir war das nicht bekannt, dass da in irgendeiner Art und Weise gestritten oder nicht gestritten wurde beziehungsweise war ich weder in Gespräch noch sonst wie eingebunden, wo dieser Punkt ein Thema war. Woran ich mich noch erinnern kann, ist es darum gegangen, ob es intelligent ist, als solches Luftraumüberwachungsflugzeuge schon zu kaufen, ob man das aufschieben soll oder nicht aufschieben soll. Das war das Thema, das als solches diskutiert worden ist. Ob in Richtung einer Type – die Type oder die Type – war mir nie bekannt, zumindest war ich weder bei einem Gespräch dabei noch sonst irgendwo dabei, wo dieses Thema in irgendeiner Art und Weise behandelt worden ist, diskutiert worden ist, gestritten worden ist oder dergleichen.“

**richtig** „Mir war nicht bekannt, dass da in irgendeiner Art und Weise gestritten oder nicht gestritten wurde beziehungsweise ich war weder in Gespräche noch sonst wo eingebunden, wo dieser Punkt ein Thema war. Woran ich mich erinnern kann, ist es darum gegangen, ob es intelligent ist, als solches Luftraumüberwachungsflugzeuge schon zu kaufen, ob man das aufschieben oder nicht aufschieben soll. Das war das Thema, das als solches diskutiert worden ist. Ob in Richtung einer Type – die eine Type oder die andere Type – war mir nie bekannt, zumindest war ich weder bei einem Gespräch noch sonst wo dabei, wo dieses Thema irgendeiner Art und Weise behandelt, diskutiert, gestritten oder dergleichen worden ist.“ **lauten.**

- **Auf Seite 128, 3. Absatz muss es statt** „Also, warum erfahren hat. Ich weiß nicht, wie ich diese Frage beantworten soll. Jedenfalls war meine Aufgabe – und ich glaube, das wissen Sie, weil damals waren Sie auch schon Abgeordneter –, dass ich auch jemand war, der sozusagen das parlamentarische Geschehen voll



abgewickelt hat und, wie gesagt, dort versucht hat, sein Bestes zu geben. Aber Beschaffungen oder sonst etwas haben nie in irgendeiner Art und Weise zu meinem favorisierten, wie soll ich sagen?, Interessenskreis gezählt. Ich habe da persönlich irgendwo eine bestimmte Meinung, aber die muss ich da nicht wiedergeben. Jedenfalls dies hat mich nicht interessiert und aus dem Grund war ich auch weder wo dabei, noch habe ich mich interessiert, noch war ich irgendwo eingebunden. Ich kann nur sagen, was in der Klubsitzung abgewickelt worden ist. Da war die Frage: Soll man es verschieben oder soll man es nicht verschieben? Brauchen wir die Luftraumüberwachungsflugzeuge überhaupt? Brauchen wir sie nicht? Aber dass da ein Typenstreit oder sonst etwas war, jedenfalls nicht in der Zeit, wo ich anwesend war oder wo ich in irgendeiner Art und Weise da mitgewirkt habe.“

**richtig** „Also, warum erfahren hat. Ich weiß nicht, wie ich diese Frage beantworten soll. Jedenfalls war meine Aufgabe – und ich glaube, das wissen Sie, weil Sie auch damals schon Abgeordneter waren –, das parlamentarische Geschehen voll abzuwickeln und ich habe, wie gesagt, dort versucht hat, mein Bestes zu geben. Beschaffungen oder so etwas haben nie in irgendeiner Art und Weise zu meinem favorisierten - wie soll ich es sagen? - Interessenskreis gezählt. Ich habe persönlich eine bestimmte Meinung, die ich da nicht wiedergeben muss. Jedenfalls hat mich das nicht interessiert und aus dem Grund war ich auch weder irgendwo dabei, noch habe ich mich dafür interessiert, oder war irgendwo eingebunden. Ich kann nur sagen, was in der Klubsitzung abgewickelt worden ist. Da war die Frage ein Thema: Soll man es verschieben oder soll man es nicht verschieben? Brauchen wir die Luftraumüberwachungsflugzeuge überhaupt? Brauchen wir sie nicht? Ein Typenstreit oder sonst etwas fand jedenfalls nicht in der Zeit statt, wo ich anwesend war oder wo ich in irgendeiner Art und Weise mitgewirkt habe.“  
**lauten.**

- **Auf Seite 128, 7. Absatz muss es statt** „Da kann ich Ihnen auch etwas dazu sagen: Dass ich jemand bin, der erstens einmal Streit hasst; zweitens einmal mich in Lagerbildungen nicht hineinmische; drittens einmal, wie gesagt, ich weder dabei war noch irgendwo mit involviert war, noch sonst etwas, was also tatsächlich Knittelfeld betroffen hat. Ich war in Knittelfeld auch nicht anwesend. Und ich war auf Grund von Knittelfeld, kann ich auch sagen, ich war nie Parteimitglied, das möchte ich auch erwähnen, auf Grund von Knittelfeld habe ich an und für sich meine Mitarbeit aufgekündigt und habe mich zurückgezogen, bin dementsprechend auch Ende 2002 aus dem Klub ausgeschieden und habe bei der ÖBB die Funktion als Vorstandsdirektor von der HL-AG übernommen. Das war der Punkt.“

**richtig** „Da kann ich Ihnen auch etwas dazu sagen, weil ich jemand bin, der erstens einmal Streit hasst, sich zweitens in Lagerbildungen nicht hineinmisch; und drittens, wie gesagt, war ich weder irgendwo dabei noch irgendwo mit involviert, was also tatsächlich Knittelfeld betroffen hat. Ich war in Knittelfeld auch nicht anwesend. Und Knittelfeld war auch der Grund, - das kann ich auch sagen, - ich war nie Parteimitglied, auch das möchte ich erwähnen, dass ich an und für sich meine Mitarbeit aufgekündigt und mich zurückgezogen habe. Ich bin dementsprechend auch Ende 2002 aus dem Klub ausgeschieden und habe bei den ÖBB die Funktion als Vorstandsdirektor von der HL-AG übernommen. Das war der Punkt.“ **lauten.**

- **Auf Seite 128, 9. Absatz muss es statt** „Also, ich glaube, dass war ein Prozess, der länger anhaltend war, wobei, wie gesagt, verschiedenste Ursachen dafür

maßgebend waren – wie es eben oft ist. Aber, wie gesagt, im Klub an und für sich war keine Stimmung da, dass eine Lagerbildung in dem Fall vorgelegen ist, sondern es hat die Interessen und die Interessen gegeben. Aber ich glaube, das ist immer, dass, wenn eine Regierung tätig ist, es jemanden gibt, der sehr der Regierung anhängt und einige, die sich etwas anderes vorstellen. Das ist ein normaler Diskussionsprozess, der sich in jeder Partei abspielt und nicht nur zu diesem Zeitpunkt, sondern generell sich abspielt. – Und so soll es auch sein“

**richtig** „Also, das war ein Prozess, der länger anhaltend war, wobei, wie gesagt, verschiedenste Ursachen dafür maßgebend waren – wie es eben oft ist. Aber - wie gesagt - im Klub war an und für sich keine Stimmung da, wonach es eine Lagerbildung in dem Fall gegeben hat, sondern es hat die einen und die anderen Interessen gegeben. Aber ich glaube, das ist immer so, dass, wenn eine Regierung tätig ist, es jemanden gibt, der sehr an der Regierung hängt und einige, die sich etwas anderes vorstellen. Das ist ein normaler Diskussionsprozess, der sich in jeder Partei abspielt und nicht nur zu diesem Zeitpunkt, sondern generell. – Und so soll es auch sein.“ **lauten.**

- **Auf Seite 129, 4. Absatz muss es statt** „Also der Punkt ist der und ich glaube, das ist ja schon mehrmals diskutiert worden auch vor den Wahlen, dass wir hier gewisse Bereiche haben, die in sich sicherlich aus der Sichtweise des Rechnungshofes novellierungsbedürftig sind. Sie haben angesprochen das Parteiengesetz und haben angesprochen den § 4, Abs. 4, Ziffer 7, 8,9, die hier in Betracht kommen. Es ist so, dass gegenüber dem Rechnungshof zu melden sind nach § 4, Abs. 4, Ziffer 7, die betreffen natürliche Personen, die betreffen Vereine, die betreffen beispielsweise auch Firmen, die im Firmenbuch eingetragen sind, ausdrücklich davon ausgenommen sind Körperschaften öffentlichen Rechts, auch freiwillige Berufsvereinigung oder Wirtschaftsverbände, Anstalten, Fonds und Stiftungen. Das heißt, im Unterschied zu den Rechenschaftsberichten, die in der Anlage sehr wohl im Gesamtbetrag diese Spenden auszuweisen sind, sind diese Spenden nicht auszuweisen gegenüber dem Rechnungshof, das heißt, die fallen heraus. Das heißt, das ist er erste Punkt.

Der zweite Punkt ist, dass gerade was das Parteiengesetz betrifft, der Rechnungshof eine Notariatsfunktion hat. Das heißt in der Form ist ein Regelungsbereich, der an sich als solches abgeschlossen ist, eine Notariatsfunktion in der Form, dass dem Rechnungshofpräsidenten Spendenlisten bis 30. September zu übermitteln sind. Der Rechnungshofpräsident kann dann feststellen, ob jetzt beispielsweise eine Liste verspätet vorgelegt worden ist. Hat, wenn sie verspätet vorgelegen worden ist, diesbezüglich den Bundeskanzler zu informieren und der Bundeskanzler hat dann die Zahlungen einzubehalten bis tatsächlich die Meldung nachgereicht wird. Wobei man sich da schwertut, weil die Parteifinanzierung halbjährlich ausgezahlt wird, nämlich im Vorhinein. Also ich weiß nicht wie das gehen soll.

Der zweite Punkt ist der, der noch festgehalten ist, dass auf jeden Fall der Rechnungshofpräsident auf Ersuchen einer Partei öffentlich bekanntzumachen hat, ob eine bestimmte Spende in der Höhe gegenüber dem Rechnungshofpräsident als Solches gemeldet wurde oder nicht gemeldet wurde, das heißt auf Ersuchen der Partei. Wenn man sich jetzt die Erläuterungen anschaut, die damals Grundlage eines Initiativantrages waren, so geht aus dem hervor, dass man dadurch festlegen wollte, ich führe aus, das ist aus den parlamentarischen Materialien zu entnehmen, wurde ausgeführt, dass auf diese Weise sowohl die Individualrechte der Spender wie auch die Möglichkeit der

nachträglichen Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Spenderliste gewahrt werden. Auch wurde im Fall von öffentlichen Diskussionen die politische Abhängigkeit einer politischen Partei von finanziellen Zuwendungen eines bestimmten Spenders oder über die politische Vertretbarkeit der Annahme bestimmter Gelder jede Partei die Möglichkeit haben, durch Anrufung des Präsidenten des Rechnungshofes den Nachweis zu führen, dass sie entsprechende Spenden überhaupt nicht erhalten beziehungsweise diese bestimmte Höhe nicht ordnungsgemäß deklariert haben. Das heißt, allein wenn eine Spende bekanntgegeben wird und gleichzeitig kann der Rechnungshofpräsident versuchen, der Partei sagen, ob eine Spende in dieser Höhe tatsächlich bekanntgegeben worden ist, ich glaube, da kann man nicht ableiten, dass durch die Nichtaufnahme ein Nichterhalt sich ergibt. Jedenfalls es wäre sicher zweckmäßig, dass man das Parteiengesetz insbesondere diese Bestimmungen mit mehr Inhalt als Solches ausstattet und gleichzeitig auch in dem Bereich vielleicht mehr Transparenz schafft.

Zur Frage zurück. Der Rechnungshof kann sicherlich in dem Bereich nachdem er auch die Spendenliste unvollständig ist in der Form, dass gerade die zwar in der Anlage zum Rechnungshofbericht auszuweisende Spenden nach § 4, Abs. 4, Ziffer 7 dort aufzunehmen sind, aber gegenüber dem Rechnungshof nicht aufzunehmen sind, ist das schon die Problematik, dass hier keine weitergehende Aussage gemacht werden kann.“

**richtig** „Der Punkt ist - der ist ja schon mehrmals auch vor den Wahlen diskutiert worden -, dass wir hier gewisse Bereiche haben, die aus der Sichtweise des Rechnungshofes novellierungsbedürftig sind. Sie haben das Parteiengesetz und zwar den § 4, Abs. 4, Ziffer 7, 8,9, angesprochen, der hier in Betracht kommt. Gegenüber dem Rechnungshof sind gemäß § 4, Abs. 4, Ziffer 7, die betreffenden natürliche Personen, die betreffenden Vereine, die betreffenden Unternehmen beispielsweise auch Firmen, die im Firmenbuch eingetragen sind, zu melden. Ausdrücklich davon ausgenommen sind Körperschaften öffentlichen Rechts, auch freiwillige Berufsvereinigungen oder Wirtschaftsverbände, Anstalten, Fonds und Stiftungen. Das heißt, im Unterschied zu den Rechenschaftsberichten, wo in der Anlage sehr wohl im Gesamtbetrag diese Spenden auszuweisen sind, sind diese Spenden gegenüber dem Rechnungshof nicht auszuweisen, das heißt, die fallen heraus. Das ist er erste Punkt.

Der zweite Punkt ist, dass - gerade was das Parteiengesetz betrifft - der Rechnungshof eine Notariatsfunktion hat, und zwar eine Notariatsfunktion in der Form, dass der Regelungskreis an sich als solches abgeschlossen ist. Demnach sind dem Rechnungshofpräsidenten Spenderlisten bis 30. September zu übermitteln. Der Rechnungshofpräsident kann dann feststellen, ob jetzt beispielsweise eine Liste verspätet vorgelegt worden ist. Er hat, wenn sie verspätet vorgelegen worden ist, diesbezüglich den Bundeskanzler zu informieren und der Bundeskanzler hat dann die Zahlungen einzubehalten bis die Meldung tatsächlich nachgereicht wird. Wobei man sich da schwer tut, weil die Parteifinanzierung halbjährlich ausgezahlt wird, nämlich im vorhinein. Also ich weiß nicht wie das gehen soll.

Der nächste Punkt, der noch festgehalten werden muss, ist, dass der Rechnungshofpräsident auf Ersuchen einer Partei jedenfalls öffentlich bekanntzumachen hat, ob eine bestimmte Spende in der Höhe gegenüber dem Rechnungshofpräsident als Solches gemeldet wurde oder nicht gemeldet wurde. Wenn man sich die Erläuterungen anschaut, die damals Grundlage eines

Initiativantrages waren, so geht aus diesen hervor, dass man Folgendes festlegen wollte: ich führe aus wie das den parlamentarischen Materialien zu entnehmen ist, "dass auf diese Weise sowohl die Individualrechte der Spender wie auch die Möglichkeit der nachträglichen Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Spenderliste gewahrt werden. Auch sollte im Fall von öffentlichen Diskussionen die politische Abhängigkeit einer politischen Partei von finanziellen Zuwendungen eines bestimmten Spenders oder über die politischen Vertretbarkeit der Annahme bestimmter Gelder jede Partei die Möglichkeit haben, durch Anrufung des Präsidenten des Rechnungshofes den Nachweis zu führen, dass sie entsprechende Spenden überhaupt nicht erhalten beziehungsweise diese bestimmte Höhe nicht ordnungsgemäß deklariert haben."  
Wenn eine Spende bekanntgegeben wird, kann der Rechnungshofpräsident auf Ersuchen der Partei sagen, ob eine Spende in dieser Höhe tatsächlich bekanntgegeben worden ist. Daraus kann man nicht ableiten, dass sich durch die Nichtaufnahme ein Nichterhalt ergibt. Jedenfalls wäre es sicher zweckmäßig, dass man das Parteiengesetz insbesondere diese Bestimmungen mit mehr Inhalt ausstattet und gleichzeitig auch in diesem Bereich mehr Transparenz schafft. Zur Frage zurück: Der Rechnungshof kann in dem Bereich - nachdem die Spenderliste unvollständig in der Form ist, dass nur in der Anlage zum Rechenschaftsbericht Spenden nach § 4, Abs. 7, Ziffer 4 aufzunehmen sind, diese aber gegenüber dem Rechnungshof nicht auszuweisen sind, - auf die Problematik hinweisen, dass hier keine weitergehende Aussage gemacht werden kann.“ **lauten.**

- **Auf Seite 130, 5. Absatz muss es statt** „Also dazu muss ich Ihnen sagen, das heißt, ich bin Ihrer Meinung, dass tatsächlich das Parteiengesetz geändert werden soll. Das ist eine Verfassungsbestimmung und habe ich gerade erwähnt, ein in sich geschlossener Regelkreis, dem vorsieht, dass der Rechnungshofpräsident haben versuchen, einer politischen Partei das bekannt geben kann oder nicht bekannt geben kann. Ich kann Ihnen das nicht sagen. Das heißt, das ist ein Punkt, ich würde ein Ersuchen benötigen, der betreffenden politischen Partei, die bekannt gibt, ob eine bestimmte Spende in dieser Höhe tatsächlich eben in der Spendenliste aufscheint und dann könnte ich sagen, ja diese Spende in der Höhe scheint in der Spendenliste auf. Mehr Rechte habe ich nicht und aus dem Grund kann ich Ihnen diese Frage nicht beantworten.“

**richtig** „Also dazu muss ich Ihnen sagen, dass ich Ihrer Meinung bin und dass tatsächlich das Parteiengesetz geändert werden soll. Da ist eine Verfassungsbestimmung und wie ich gerade erwähnt habe, ein in sich geschlossener Regelkreis, der vorsieht, dass der Rechnungshofpräsident nur auf Ersuchen, einer politischen Partei etwas bekannt geben kann oder nicht bekannt geben kann. Ich kann Ihnen das daher nichts sagen. Ich würde ein Ersuchen der betreffenden politischen Partei benötigen, ob eine bestimmte Spende in dieser Höhe tatsächlich eben in der Spenderliste aufscheint. Dann könnte ich sagen, ja diese Spende in dieser Höhe scheint in der Spenderliste auf. Mehr Rechte habe ich nicht und aus dem Grund kann ich Ihnen diese Frage nicht beantworten.“ **lauten.**

- **Auf Seite 130, 7. Absatz muss es statt** „Das unterliegt der Verschwiegenheit, die in der Verfassung beziehungsweise Parteiengesetz festgelegt ist.“

**richtig** „Das unterliegt der Verschwiegenheit, die in der Verfassung beziehungsweise **im** Parteiengesetz festgelegt ist.“ **lauten.**



**richtig** „...jede Partei sicher stellen muss, dass gegenüber dem Rechnungshof offen gelegt wird die Zahl der Spender und die Identität der Spender, die über einen bestimmten Betrag drüber sind.“ lauten.

- Auf Seite 26, Zeile 38 u. 39 fällt „...innerhalb dieser Geschichten betroffene...“ weg
- Auf Seite 29, Zeile 29 muss es **statt** „Das ist ein meiner Meinung nach...“ **richtig** „Das ist meiner Meinung nach....“ lauten.

21. 6. 2007

Dr. Wolfgang Schüssel e.h.

## V.

**Einwendungen der Auskunftsperson BM Mag. Norbert DARABOS gem. § 23 Abs. 4 VO-UA zur Tonbandabschrift der 44. Sitzung des Untersuchungsausschusses betreffend die Beschaffung von Kampfflugzeugen am 14. Juni 2007**

- Auf Seite 34, Zeile 24 muss es **statt** „...Minister geworden bin als auch am 28. 02., dass es...“  
**richtig** „...Minister geworden bin, dass es...“ lauten.
- Auf Seite 36, Zeile 24 u. 25 muss es **statt** „...der finanziell am stärksten die Staatskasse beeinträchtigt hätte...“  
**richtig** „...der die Staatskasse finanziell am stärksten beeinträchtigt hätte...“ lauten.
- Auf Seite 36, Zeile 30 muss es **statt** „: ...Zeuge.“  
**richtig** „...Auskunftsperson“ lauten.
- Auf Seite 37, Zeile 42 muss es **statt** „...eines Engagements über...“  
**richtig** „...eines Engagements bei ...“ lauten.
- Auf Seite 42, Zeilen 45 und 46 muss es **statt** „Ich möchte mich auch nicht noch einmal den Vorwurf ich möchte mich dem Vorwurf entziehen, dass ich persönlich hier eingreife.“  
**richtig** „Ich möchte nicht auf den Vorwurf eingehen, dass ich persönlich hier eingreife.“ lauten.
- Auf Seite 43, Zeile 11 muss es **statt** „...restrikted...“  
**richtig** „...restricted...“ lauten.
- Auf Seite 43, Zeile 38 muss es **statt** „...diesen Flug auch einmal zu genehmigen.“  
**richtig** „...diesen Flug auch zu genehmigen“ lauten.
- Auf Seite 54, Zeile 31 muss es **statt** „Ich war nie für Finanz in der...“  
**richtig** „Ich war nie für Finanzen in der...“ lauten.
- Auf Seite 54, Zeile 37 muss es **statt** „...nicht für Finanz in der ...“  
**richtig** „...nicht für Finanzen in der...“ lauten.
- Auf Seite 56, Zeile 4 u. 5 muss es **statt** „Ich habe als Oppositionsabgeordneter einem Ersuchen von EADS nachgegeben...“  
**richtig** „Ich bin als Oppositionsabgeordneter einem Ersuchen von EADS nachgekommen...“ lauten.
- Auf Seite 59, Zeile 40 bis 43 muss es **statt** „...diskutiert, es gibt einen Endbericht und einen an mich gerichteten auch mündlichen und schriftlichen Strategiebericht, Strategiepapier des Herrn Koziol aber es wird zeitgleich auch mit dem Untersuchungsausschussgutachten spätestens vorliegen.“  
**richtig** „...diskutiert, es wird einen Endbericht geben und es gibt einen an mich gerichteten auch mündlichen und schriftlichen Strategiebericht, ein Strategiepapier des Herrn Koziol. Der Endbericht wird spätestens zeitgleich auch mit dem Untersuchungsausschussgutachten vorliegen.“ lauten.
- Auf Seite 60, Zeile 2 muss es **statt** „...die machen ihre eigenen.“  
**richtig** „...die machen ihre eigenen Gutachten.“ lauten.
- Auf Seite 62, Zeile 21 muss es **statt** „...auch werten, aber ich werde hier nicht sagen, ich weiß nicht...“  
**richtig** „...auch werten, ich weiß nicht...“ lauten.
- Auf Seite 64, Zeile 14 muss es **statt** „...am Beginn unserer, das...“  
**richtig** „...am Beginn unserer Beratungen, das...“ lauten.
- Auf Seite 64, Zeile 20 muss es **statt** „...Nutzanalyse nicht in Frage.“  
**richtig** „...Analyse nicht in Frage.“ lauten.

- Auf Seite 64, Zeile 34 u. 35 muss es **statt** „...zu einem Typus“  
**richtig** „...zu einer Type machen.“ lauten.
- Auf Seite 66, Zeile 36 muss es **statt** „Das war dem SML zugeordnet.“  
**richtig** „Das war dem MSL zugeordnet.“ lauten.
- Auf Seite 68, Zeile 4 muss es **statt** „Es waren dort Führungsoffiziere des...“  
**richtig** „Es waren dort führende Offiziere des...“ lauten.
- Auf Seite 68, Zeile 7 muss es **statt** „... worden sind und als unbedenklich... Von  
80 Fotos...“  
**richtig** „...worden sind. Von 80 Fotos...“ lauten.
- Auf Seite 73, Zeile 11 muss es **statt** „...2,5 Millionen €..“  
**richtig** „...493.850 € für 2007...“ lauten.
- Auf Seite 74, Zeile 43 muss es **statt** „... Dinge die von der NATO...“  
**richtig** „...Dinge die von den USA...“ lauten.
- Auf Seite 76, Zeile 21 muss es **statt** „...6...“  
**richtig** „...4..“ lauten.

Wien, 25. 6. 2007

DARABOS e.h.



**VI.****Einwendungen der Auskunftsperson Mag. Edwin WALL gem. § 23 Abs. 4 VO-UA zur Tonbandabschrift der 45. Sitzung des Untersuchungsausschusses betreffend die Beschaffung von Kampfflugzeugen am 19. Juni 2007.**

- Auf Seite 4, Zeile 7 muss es **statt** „betroffen hat“ **richtig** „betroffen bin“ lauten.
- Auf Seite 5, Zeile 17 muss es **statt** „ist im“ **richtig** „ist mir im“ lauten.
- Auf Seite 6, Zeile 16 muss es **statt** „to who with my concern“ **richtig** „to whom it may concern“ lauten.
- Auf Seite 6, Zeile 37 muss es **statt** „sage“ **richtig** „sehe“ lauten.
- Auf Seite 15, Zeile 24 muss es **statt** „sehen“ **richtig** „schicken“ lauten.

21. Juni 2007

Mag. Edwin Wall e.h.

\*\*\*\*\*